

## Beilage XXVIII.

# B e r i c h t

des landtäglichen Affekuranzauschusses über die Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt für Gebäude.

### Hoher Landtag!

Schon im Jahre 1862 wurde im Vorarlberger Landtage die Gründung einer Landes-Feuer-affekuranz in Anregung gebracht. In der Session des Jahres 1863 wurde diese Frage weiter verfolgt und gemäß Beschlusses der 28. Sitzung vom 14. März der Landesauschuß beauftragt, bis zur kommenden Session diesbezügliche Statuten zu entwerfen. Gleichzeitig wurden die Grundsätze festgestellt, nach denen die Statuten ausgearbeitet werden sollten.

Dieselben lauteten wie folgt:

- I. Die Affekuranz ist eine freie; Fabriksgebäude sind von derselben ausgeschlossen.
- II. Nebst den Häusern können auch die hierin befindlichen Mobilien in die Affekuranz aufgenommen werden.
- III. Soll jährlich eine fixe mäßige Prämie zur Gründung eines Fonds bestimmt und dieser auf die vortheilhafteste Weise fruchtbringend angelegt werden. Bei Brandentschädigungen hat zuerst dieser Fond verwendet zu werden, wenn dieser nicht hinreicht, so hat die Gegenseitigkeit, d. h. die Repartition des Restbedarfes auf sämtliche Versicherte einzutreten.
- IV. Das Prinzip der Selbstversicherung ist unter keiner Bedingung aufzunehmen.
- V. Das Prinzip der Classification mit der Beschränkung auf nur 3 Classen wird angenommen.
- VI. Die Entschädigung hat sich auch auf jene Gebäude zu beziehen, welche wegen Brandes eines andern Gebäudes Schaden litten.
- VII. Diese Brandaffekuranz hat sich auf das Land Vorarlberg zu beschränken.

Eine Minorität des vorberathenden Ausschusses hatte schon damals den Antrag gestellt, die Affekuranzanstalt wenigstens für die Gemeindegebäude, wie Schul-, Stiftungs- und Armenhäuser, dann Kirchen u. s. w. obligatorisch zu erklären, und bei der Berathung im Landtage selbst wurden Stimmen laut, die die Beitrittspflicht allgemein ausgesprochen wünschten.

Die Landtags-Majorität ging aber auf diese Anträge nicht ein.

In der Session des Jahres 1864 unterbreitete der Landesauschuß dem Landtage einen Statutenentwurf, der Landtag aber vertagte gemäß Beschlusses der 11. Sitzung vom 3. März 1864 die Berathung und Beschlussfassung hierüber und übertrug dem Landesauschusse, vorerst die Gutachten der Gemeinden über den vorgelegten Entwurf einzuholen.

Der Landesauschuß unterließ die Ausführung dieses Auftrages und so traf der Landtag in der Session von 1865 den unveränderten Zustand an, Mittlerweile waren dagegen unterm 2. Mai 1864 die neuen Statuten der Tyroler Affekuranz von der Regierung genehmigt worden. Das vom Landtage eingesetzte Affekuranz-Comité ließ den Entwurf des Landesauschusses als nicht entsprechend fallen und nahm die neuen Statuten der Tyroler Affekuranz zur Grundlage der von ihm zu entwerfenden an.

Der so zu Stande gekommene, nur in einem Punkte wesentlich von den Statuten der Tyroler Affekuranz abweichende Entwurf (§ 16, der entgegen den Beschlüssen der 1863er Session die Selbstversicherung bestehn ließ) wurde in der 12. Landtagsitzung vom 29. Dezember 1865 mit geringen Modifikationen angenommen.

Die Regierung fand einige Bestimmungen dieses Entwurfes zu bemängeln und so mußte sich der Landtag auch noch in der Session von 1866 mit dieser Angelegenheit befassen. Die von der Regierung gewünschten Aenderungen wurden in der 14. Sitzung vom 29. Dezember 1866 angenommen. Mit allerhöchster Entschliezung vom 23. Dezember war für den Fall der Annahme dieser Aenderungen das k. k. Ministerium des Innern zum Voraus zur Genehmigung der Statuten ermächtigt worden, und diese erfolgte denn auch unterm 23. März 1867 Z. 1380.

Der Landesauschuß erließ nun wiederholt Rundschreiben an die Gemeinden des Landes, daß diese die Bewohner zur Theilnahme an der Brandversicherungsanstalt auffordern und Beitrittsanmeldungen entgegennehmen sollen.

Diese Schritte waren aber von einem geringen Erfolge begleitet. Verschiedene Umstände wirkten hiebei zusammen. Die vorarlbergischen Gebäude waren früher zumeist in der Tyroler Affekuranz versichert. Bei dieser waren aber durchschnittlich außerordentlich hohe Prämien zu zahlen, so daß Ende der fünfziger und Anfangs der sechziger Jahre sehr zahlreiche Austritte aus derselben in Vorarlberg erfolgten.

Man wandte sich dort, wo keine wechselseitigen Bezirks-Affekuranzen bestanden, oder wo keine solchen in dieser Zeit errichtet wurden, an auf Gewinn berechnete Gesellschaften, die die vorarlbergischen Versicherungsobjekte zu viel niederen Prämien übernahmen, als solche an die Tyroler Anstalt zu leisten waren. Die Furcht nun, es möchten auch bei einer zu gründenden Landesaffekuranz ebenso mißliche Erfolge erzielt werden, wie bei der kaum erlassenen Tyroler Versicherungsanstalt, hielt Manche von der Beitrittserklärung ab. Vielfach mögen auch die Gemeindevorstellungen nicht mit dem gehörigen Eifer vorgegangen sein. Auch der Umstand, daß viele Bewohner unseres Landes ihre Habe auf eine längere Anzahl Jahre zu versichern pflegen und sich erst wieder beim Ablauf der Versicherung um dieselbe kümmern, mag Mitursache der geringen Theilnahmsanmeldungen gewesen sein. Auch die gerade zu jener Zeit in's Leben gerufene vorarlbergische Landesviehversicherungsanstalt dürfte dazu beigetragen haben, die Popularität des in Aussicht genommenen Feuerversicherungs-Institutes abzuschwächen. Erstgenanntes Institut, von der Bevölkerung mit Freuden begrüßt, mußte wegen einigen unglücklich gewählten statutarischen Bestimmungen, worunter vorzüglich diejenige, wornach sämtliche Kosten für thierärztliche Behandlung und Medikamente von der Anstalt übernommen wurden, in den ersten Jahren seines Bestandes sehr hohe Prämien einheben. Diese hohen Prämien bildeten auch die Veranlassung, zur Gründung zahlreicher Gemeinde-Vieh-Affekuranzen.

Wenn nun auch heute die Landes-Vieh-Affekuranz sich wieder sehr zahlreicher Betheiligung erfreut, so dürften die Mißerfolge der ersten Jahre doch beigetragen haben, die Bevölkerung von der regen Theilnahme an einem in Aussicht genommenen ähnlichen Institute abzuhalten.

Die eingegangenen Beitrittsanmeldungen erreichten nur fl. 455,565.—; § 75 der Statuten fordert aber, daß die angemeldete Versicherungssumme den Betrag von 5 Millionen erreicht haben müsse, ehe dieselbe ins Leben zu treten habe. Die Brandversicherungs-Anstalt konnte daher ihre Thätigkeit nicht beginnen und auch spätere Versuche des Landesauschusses auf Erzielung weiterer Anmeldungen blieben erfolglos.

Im Jahre 1880 hat der Gauverband der Feuerwehren Vorarlberg's statistische Daten über die Prämien-Einnahmen und erfolgte Schadenzahlungen auswärtiger Affecuranz-Anstalten in den Jahren 1870—1880 im Lande gesammelt und unter Aufführung der gemachten Erhebungen die Bitte unterbreitet, neuerliche Schritte zur Errichtung einer Landes-Feueraffecuranz zu thun. Die von den Petenten vorgelegten Daten erwiesen sich sowohl über den Bezug der Prämien, wie der geleisteten Entschädigungen wohl als ganz unrichtig.

So wurde die von den verschiedenen Gesellschaften bezogene Prämie innerhalb der angeführten 10 Jahre auf fl. 385.000 angegeben, während dieselbe sich mindestens auf 7—800.000 belaufen mußte. Die von den Gesellschaften in diesem Zeitraume geleisteten Entschädigungen betragen nach den Erhebungen des Gauverbandes nur 70.000 fl., nach den in öffentlichen Blättern erfolgten Mittheilungen der Affecuranz-Gesellschaften aber 480.000 fl., welche letztere Summe, wenn man die später folgenden Mittheilungen des statistischen Central-Bureau's in Wien in Vergleichung zieht, sich als richtig erweisen dürfte.

In Folge der Anregung des Gauverbandes faßte der Landtag in seiner 11. Sitzung vom 3. Juli 1880 folgende Beschlüsse:

1. „Die Landesvertretung spricht wiederholt aus, daß sie die Gründung einer Landes-Affecuranz im Interesse des Landes gelegen erkenne und empfiehlt das Unternehmen neuerdings der regsten Theilnahme und wirksamsten Förderung der Gemeinden.“
2. „Es erscheint erforderlich und wünschenswerth, sich dieser Theilnahme der Gemeinden zu verschern und sind solche durch den Landes-Ausschuß aufzufordern, hierüber und über allfällige gewünschte Aenderung vorliegender Statuten Berathung zu pflegen und diesfällige Erklärungen oder Beschlüsse in möglich kurzem Termine einzustellen.“
3. „Der Landes-Ausschuß wird im Weiteren ermächtigt und beauftragt, nach Ergebnis dieser Erklärungen die vorliegenden genehmigten Statuten der Vorarlberger Brandversicherung, allenfalls unter Bezug sachkundiger Vertrauensmänner, einer Revision zu unterziehen und erforderlich scheinende Aenderungen zu beantragen; in diesem Falle aber sich mit der hohen Regierung voraus in das Benehmen zu setzen, um sich eventuell erforderlicher Zustimmung derselben zu verschern.“
4. „Hiernach hat der Landes-Ausschuß die Ergebnisse dieser Voreinleitungen und hieraus sich ergebenden weiter förderlicher Vorkehrungen dem nächsten zusammentretenden Landtage zu möglich ungehindertem Vorgehen, Beschlußfassung und Ausführung des Unternehmens in Vorlage zu bringen.“

Auf Grund dieser Beschlüsse richtete der Landes-Ausschuß an sämtliche Gemeinden des Landes die Aufforderung, sich darüber zu äußern, ob einem solchen Unternehmen überhaupt zugestimmt werde und im Bejahungsfalle etwa wünschenswerth erscheinende Statuten-Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Im Ganzen genommen, kann man die Gemeinden, von denen Antworten einliefen, in zwei Hauptgruppen eintheilen. Diejenigen Gemeinden, welche in Bezirken oder Thälern liegen, die bereits wechselseitige Affecuranzen besitzen, wie der Bregenzerwald, Montavon und Walserthal, sprechen sich, wenn sie auch im Allgemeinen die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens zugeben, doch dahin aus, daß sie mit ihren wechselseitigen Affecuranzen zufrieden seien und daß daher bei ihnen wohl nicht auf eine Theilnahme an der zu gründenden Landes-Anstalt zu rechnen sei.

Die andere große Gruppe, in der die größten und hervorragendsten Gemeinden des Landes sich befinden, ist ganz und gar eingenommen für die Gründung einer solchen Anstalt. Schon in diesen, 1880 an den Landes-Ausschuß gerichteten Zuschriften wird sich mehrfach für Zwangsversicherung und den obligatorischen Character der Landes-Affecuranz ausgesprochen, eine Ansicht, die seither in immer weitere Kreise gedungen ist.

Die Gemeinden Gögis, Altach, Mäder, Koblach, Meiningen, Altenstadt, Lofsters, Tisis, Göfis, Satteins, Schlins, Schnifis, Rons, Düns, Dünserberg, Uebersaxen, Sulz, Röhis, Weiler, Klaus, Victorsberg, und Fraxern sagen in gemeinsamer Eingabe:

„Die Gründung einer Vorarlberger Brandasscuranz liegt im höchsten Interesse des Landes. Die Errichtung derselben wird allseitig begrüßt und ihr zum möglichsten Aufschwunge die thatkräftigste Uuterstützung von Seite der gefertigten Gemeindevorstellungen bestens zugesichert.“ Es folgen dann einige Wünsche betreffend Statuten-Abänderungen und am Schluß wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte im Wege der Landesgesetzgebung jeder Gebäudebesitzer zur Versicherung verhalten werden.

Menzing spricht sich sehr sympathisch für eine Landes-Asscuranz aus, nur erscheint dieser großen Gemeinde der Umstand bedenklich, wenn, wie verlautet, ganze Bezirke derselben nicht beitreten sollten. Es dämmerte auch dort schon die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der obligaten Versicherung.

Die Gemeindevertretung von Lustenau nahm in der Sitzung vom 11. Decbr. 1880 folgenden Antrag mit Stimmeneinhelligkeit an:

„Die Gemeinde Lustenau begrüßt die Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen „Gründung einer vorarlbergischen Brandasscuranz, spricht sich für Einführung einer „obligaten Versicherung für das ganze Land Vorarlberg aus und vermag nur darin eine „wohlthätige, allgemein nützliche Einrichtung zu erkennen.“

Die Gemeinde Wolfurt will die Mobilarversicherung den Privatgesellschaften überlassen, dafür aber für die Gebäude auf dem Wege der Landesgesetzgebung eine „Zwangsversicherungs-Anstalt“ gegründet wissen.

Die Vertretung der Landeshauptstadt Bregenz hat sich in der Sitzung vom 6. Decbr. 1880 einstimmig dahin ausgesprochen, es sei dem Landes-Ausschusse der Antrag zu unterbreiten, das Princip des allgemeinen Versicherungszwanges für Immobilär-Werthe oder doch wenigstens jenes des bedingten Versicherungszwanges und Ausschlusses anderer Anstalten, wie dasselbe laut Gesetz vom 3. April 1875 für die Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Baiern eingeführt ist, in die Statuten der Landes-Asscuranz aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung von Dornbirn hat in der Sitzung vom 26. Novbr. 1880 ebenfalls einstimmig beschlossen:

„Es sei der Errichtung einer Landes-Brandasscuranz beizustimmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Asscuranz obligatorisch im ganzen Lande eingeführt werde.“

Die beigelegte Begründung, der dem Wesen nach auch die übrigen Gemeinden entsprechen, ist folgende:

„Der Gemeinde-Ausschuß war bei Fassung dieses Beschlusses der Ansicht, eine „Landes-Asscuranz könne nur dann gedeihen, wenn dieselbe, wie dies fast in sämtlichen „Cantonen der Schweiz der Fall ist, obligatorisch eingeführt werde, weil sonst der größte „Theil der Bevölkerung aus verschiedenen Gründen bei den andern Asscuranzen ver- „bleiben dürfte. Die Errichtung einer Landes-Asscuranz erscheint nach der Ansicht des „Gemeinde-Ausschlusses sehr angezeigt, um dem bedenklichen Unfuge der Uebersicherungen „einen Damm setzen zu können, um eine gleichheitliche Einschätzung der Gebäulichkeiten „zu erlangen, um den Nachtheilen, welche die Versicherungen unter dem Werthe im „Gefolge haben, entgegen zu arbeiten, um für eine allgemeinere und wirksamere Hand- „habung der Bau- und Feuerpolizei, sowie für die Förderung des Vöschwesens einen „höhern Antrieb zu gewinnen und um dem enormen jährlichen Abfluß von Asscuranz- „prämien aus dem Lande Einhalt zu gebieten.“

Die größten Gemeinden des Landes waren also schon 1880 für eine Landes-Asscuranz und zwar für eine obligatorische. Dennoch trat in der Weiterverfolgung der Angelegenheit eine mehr-jährige Pause ein.

Unter dem 20. August 1884 richtete das Casino Dornbirn an den damals eben versammelten Landtag ein Gesuch um Gründung einer obligatorischen Landes-Feuerassuranz. Fragliches Gesuch führt als Begründung u. A. an:

„Ein derartiges Institut wäre von außerordentlicher Wichtigkeit und von großem Interesse für das Land. Abgesehen von den hieraus erwachsenden materiellen Vorteilen, werden hierbei auch höhere Interessen berührt. Eine Ordnung und Regelung des Feuerassuranzwesens auf guten, der Volkswohlfahrt entsprechenden Grundsätzen würde das Kreditwesen heben und was am meisten in die Waagschale fallen dürfte, viel Verbrechen, Unheil und Unglück verhindern. Nach all diesen Richtungen kann aber nur eine obligatorische Landesassuranz eine ersprießliche Wirksamkeit entfalten.

„Die bisherigen Bemühungen des h. Landtages zur Errichtung einer Landesfeuerassuranz scheiterten zumeist an der Indolenz der vorarlbergischen Bevölkerung gegenüber einem derartigen Landesinstitute. Diese Indolenz trat nicht so fast in Worten und leeren Wünschen, sondern vielmehr im Mangel ernster Beihilfe — der That — zu Tage. Andererseits war es aber auch das Gefühl, ja die bestimmte Voraussetzung, die h. Regierung werde kaum die Zustimmung zur Gründung einer obligatorischen Feuerversicherungs-Gesellschaft erteilen, was den Landtag an energischerem Vorgehen in dieser Hinsicht hinderte.

„Nach beiden Richtungen — nach Unten und Oben — dürfte sich heute die Sachlage günstiger gestaltet haben, wenigstens in der Bevölkerung wird der Ruf und der Wunsch nach einer solchen Landesinstitution immer lauter und stärker.“

Das vom hohen Landtage zur Prüfung dieses Gegenstandes eingesetzte Comité erstattete in der 10. Landtagsitzung vom 4. September ausführlichen Bericht und der Landtag faßte **einstimmig** folgenden Beschluß:

„Der Landesauschuß werde beauftragt, der Gründung einer Landesfeuerassuranz die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sich eventuell diesbezüglich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen, statistisches Material bezüglich der im Lande Vorarlberg zur Zahlung gelangenden Feuerversicherungs-Prämien, sowie der Höhe der daselbst vorkommenden Brandschäden, endlich noch die Gebahrungserfolge wechselseitiger oder obligatorischer Versicherungsanstalten des In- und Auslandes zu sammeln und dem Landtage n. B. entsprechende Vorlagen zu unterbreiten.“

In Gemäßheit dieses Beschlusses hat sich der Landesauschuß an verschiedene Versicherungsgesellschaften, an die Landesauschüsse von Tirol, Salzburg und Oberösterreich, an die statistische Centralcommission, an die k. k. Statthalterei und an das Ministerium des Innern gewendet, um einerseits in den Besitz des als wünschenswerth bezeichneten Materiales zu gelangen, andererseits aber darüber sich Gewißheit zu verschaffen, welche Stellung die Regierung einem die Einführung einer obligatorischen Feuerassuranz für Vorarlberg normirenden Landesgesetzentwurf gegenüber nehme, beziehungsweise, ob die Erwirkung der allerhöchsten Sanction für einen solchen Gesetzentwurf zu gewärtigen wäre.

Von Seite der Feuerversicherungs-Anstalten, der Landes-Auschüsse und der sonstigen, erwähnten Behörden wurde dem Landes-Auschüsse in zuvorkommendster Weise entsprochen und dadurch ein reichhaltiges Material für die weitere Behandlung dieses Gegenstandes gewonnen.

Die Antwort der kaiserlichen Regierung gelangte erst in der Schlußsitzung des Landtages vom 28. Dezember 1885 zur Kenntniß derselben. Die bezügliche Statthalterei-Note vom 26. Dezember 1885 Nr. 9043 lautet:

„Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. d. Mts. Zl. 19,702 in Erledigung der wohlthätigen Anfrage vom 1. August d. J. Zl. 2064, betreffend die Zulässigkeit der Errichtung einer Landesfeuer-Assuranzanstalt mit obligatorischem Beitritte im Wege der Landesgesetzgebung, eröffnet nicht in der Lage zu sein, in dieser

„Angelegenheit dormalen Stellung zu nehmen, da ein bestimmtes Projekt, welches die für die Beurtheilung der Frage maßgebenden grundsätzlichen Bestimmungen ausführt, nicht vorliegt.“

„Jedoch müsse rücksichtlich der hierbei in Erwägung zu ziehenden prinzipiellen Frage der Durchführbarkeit des Projektes im Wege der Landesgesetzgebung schon gegenwärtig darauf hingewiesen werden, daß nach den Bestimmungen des § 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. Nr. 141 allerdings Bedenken betreffs der Kompetenz des Landtages zur legislatorischen Erledigung der in Rede stehenden Angelegenheit bestehen, welche jedoch durch die vorherige Ermächtigung Seitens der Reichsgesetzgebung beseitigt werden könnten.“

In Folge dieser Regierungserklärung wurde der Landesauschuß in erwähnter Sitzung neuerdings beauftragt die Angelegenheit weiter zu verfolgen und die nöthigen Anträge, eventuell Gesetzentwürfe für die nächste Session vorzubereiten.

Da die h. k. l. Regierung in obiger Eröffnung sich nicht zum Voraus gegen den obligatorischen Charakter erklärte, vielmehr die Stellungnahme zu dem Unternehmen von der Vorlage eines bestimmten Projektes abhängig machte, so schritt das vom Landesauschusse mit der Berathung dieses Gegenstandes betraute Sub-Comité desselben an die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes, der auch der h. k. l. Regierung unterm 18. September 1886 Z. 2490 mit dem Ansuchen unterbreitet wurde, hochdieselbe wolle noch vor Beginn der Landtagsession eröffnen, ob auf ihr Mitwirken zum Zustandekommen der geplanten Landes-Affecuranz zu rechnen sei und im bejahenden Falle, in welchen Punkten eventuell dieselbe eine Abänderung oder Verbesserung des Gesetzentwurfes für wünschenswerth erachte. In der 2. Sitzung der diesjährigen Landtags-Session vom 9. Dezember wurde zur Berathung dieser Vorlage ein eigener Ausschuß, der Affecuranzauschuß eingesetzt.

Der vom Landes-Auschusse vorgelegte Gesetzentwurf beruht auf dem Grundsatz des obligatorischen Characters der zu errichtenden Landes-Affecuranz. Eine in Vorarlberg zur Gründung kommende Affecuranz muß nun diesen Character unbedingt haben, wenn überhaupt eine solche errichtet werden soll.

Unser Land ist zu klein, als daß bei der großen Anzahl der in demselben ihre Thätigkeit entwickelnden in- und auswärtigen Versicherungs-Anstalten eine ganz neue, nur im Lande selbst wirkende Anstalt eine erfolgreiche Thätigkeit zu entfalten im Stande wäre. Nicht weniger als 17 Gesellschaften sind an der Versicherung im Lande betheilt, die, durch zahlreiche Agenten vertreten, dem Aufkommen einer nichtobligatorischen Versicherungs-Anstalt wohl kaum zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würden. Schon das in der Bevölkerung liegende Bewußtsein, daß es ohne obligatorischen Character nicht geht, dürfte dieselbe von der Theilnahme an einem solchen Institute abhalten.

Sollte aber die Bevölkerung sich auch heute geneigter für den Beitritt zu einer nichtobligaten Anstalt zeigen als früher und würde sich seitens der Gemeinden auch besser, mit mehr Eifer und Erfolg für die Gewinnung von Theilnehmern verwendet werden, so daß die im §. 75 der 1867er Statuten vorgesehene Versicherungssumme nicht nur erreicht, sondern bedeutend überschritten würde, so wäre die Gründung einer auf dem Grundsatz des freiwilligen Beitrittes beruhenden Landes-Affecuranz doch nicht rathsam, weil sie voraussichtlich nicht von gutem nachhaltigem Erfolge begleitet wäre. Die Verwaltungskosten einer über das ganze Land ihre Thätigkeit ausbreitenden Anstalt kommen nahezu gleich hoch, ob diese alle Gebäude des Landes umfaßt, oder nur einen Theil derselben.

Würde 1867 oder später die nach den alten Statuten erforderliche Beitrittsgröße von 5 Millionen erreicht worden sein, so wäre der Erfolg wahrscheinlich ein sehr problematischer gewesen, weil schon die Verwaltungs-Auslagen einen großen Theil der nach jenen Statuten vorgeschriebenen Prämien absorbiert hätten, da diese Auslagen wesentlich gleich geblieben wären, ob die Versicherungssumme 5

oder 50 Millionen betragen hätte. Bei einer durchschnittlichen Vorausbezahlungs-Prämie von 12 kr. würde bei einem Versicherungs-Capitale von 5 Millionen nur die Jahres-Einnahme von 6000 fl. erzielt. Nun würde man aber doch einen Beamten zur Besorgung der Geschäfte gebraucht haben; dann wären die gewöhnlichen Ausgaben für Schäfer, Einzug, Bücher, Drucksorten u. s. w. auch dazu gekommen, die besonders beim Beginne der Thätigkeit am meisten erfordern, was wäre da noch geblieben für eventuelle Schadenfälle und für die Bildung eines Fonds. Eine Landes-Assicuranz ohne obligatorischen Character kann unter den dermaligen Verhältnissen nicht aufkommen und gedeihen.

Es sprechen aber noch viel wichtigere Gründe für den obligatorischen Character einer solchen. Das Wort obligatorisch ist nicht nur in dem Sinne aufzufassen, daß Jeder zur Versicherung seines Gebäudes verpflichtet ist, sondern daß diese Versicherung im richtigen Werthe weder zu hoch noch zu nieder zu erfolgen hat. Die Versicherungssumme soll durch beidete Sachverständige derart festgesetzt werden, daß der Versicherte unter keinen Umständen aus einem Schadenfalle Nutzen zu ziehen vermag, aber auch keinen wesentlichen Verlust zu erleiden braucht. Bestimmungen, wie sie diesbezüglich im §. 19 des Gesetzesentwurfes aufgeführt erscheinen, sind von außerordentlicher Wichtigkeit und hoher Bedeutung. Bei andern Assicuranzen steht es vielfach im Belieben des Besitzers, hoch oder nieder zu versichern und ist wenigstens bei gar keiner Anstalt eine Grenze nach Unten gezogen d. h. man kann bei jeder Assicuranz bei noch so hohem Werthe eines Gegenstandes denselben mit einer beliebig niedern Summe versichern.

„Viel Verbrechen, Unheil und Unglück würden durch die Regelung des Assicuranzwesens gehindert“ heißt es in der Petition des Casino Dornbirn vom 20. August 1884. Und das ist nur zu richtig. Versichert Einer nicht oder zu gering, und kommt's zu einem Schadenfall, so geräth der Besitzer in Noth und Elend und fällt der Mildthätigkeit oder der Gemeinde zur Last und die Gläubiger haben das Nachsehen. Ist Einer aber zu hoch versichert, so wird er nur zu oft bei Eintreten von mißlichen Verhältnissen der Versuchung des Brandlegens zur Erzielung materiellen Vortheiles ausgesetzt.

Diese Umstände wirken auch sehr nachtheilig auf das Creditwesen. Heute kann Einer hoch versichert sein und bekommt deshalb eher Geld, weil der Borger Hoffnung hat, auch im Falle eines Brandes Deckung in der Versicherungssumme zu finden, morgen läuft vielleicht die Versicherung ab und der Schuldner erneuert dieselbe nicht oder zahlt die Prämie nicht rechtzeitig, oder läuft irgend ein Polizzenfehler unter, so ist der Gläubiger im Falle eines Brandes mit seiner Forderung an die Luft gesetzt.

Anders verhält es sich nun mit einer obligatorischen Assicuranz. Sie allein ist im Stande, geordnete Creditverhältnisse auch bei den Gebäuden herbeizuführen. Die in oben angedeuteter Weise festgesetzte Versicherungssumme bildet wohl die geeignetste Grundlage für den Creditgeber zur Bemessung der auf Gebäude zu gebenden Darlehen. Im Vereine mit der im Zuge befindlichen Ordnung des Verfabuchwesens und der in Aussicht genommenen Gründung einer Landesrentenbank würde die Einführung einer obligatorischen Feuerversicherungsanstalt die Creditverhältnisse im ganzen Lande in einer Weise regeln, wie man sich's kaum besser und treffender wünschen könnte.

Eine obligate Versicherungsanstalt kann überhaupt sich auf eine Grundlage stellen, wie sie dem allgemeinen Wohle am besten entspricht.

Das kann aber eine andere Anstalt nicht thun, weil sie wegen Kurzsichtigkeit und Gedankenlosigkeit so vieler Menschen sonst Gefahr lief, gerade deshalb viele Theilnehmer zu verlieren.

Die obligatorische Versicherung schließt auch aus, daß Solche, die thatsächlich Brandschäden erlitten und auch versichert waren, aber vielleicht den Prämienbetrag bei Eintreten des Schadens noch nicht entrichtet hatten, oder daß sich vielleicht ganz ohne ihr Verschulden ein Polizzenfehler eingeschlichen hatte, oder daß eine Besitzübertragung nicht angemeldet oder unrichtig eingetragen wurde, mit ihren Vergütungsansprüchen abgewiesen werden, wie es bei andern Anstalten vorkommt. Solche Verschäm-

nisse und Fehler können bei der obligatorischen Versicherung höchstens mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden, nicht aber, wie jetzt, mit dem völligen Ruin des Beschädigten und seiner Familie.

Die Handhabung der Feuerpolizei verursacht den Gemeinden viele Arbeit und die Beschaffung der Löschgeräthe große Auslagen, die Errichtung freiwilliger Feuerwehren oder Aufstellung verpflichteter Löschmannschaften der Bevölkerung überhaupt große Opfer.

Es würde die Bereitwilligkeit zur Leistung dieser Arbeiten, Auslagen und Opfer bedeutend gesteigert, wenn der aus denselben resultirende Nutzen auch im vollen Umfange dem Lande zukäme, was ja beim Bestande einer allgemeinen Landes-Affekuranz der Fall wäre.

Es hat sich schon aus den 1880 eingereichten Zuschriften der Gemeinden, dann bei den Berathungen im landtäglichen Feuer-Affekuranzauschuß gezeigt, daß jene Landestheile, in denen bereits wechselseitige Bezirks- oder Thal-Affekuranz bestehen, wohl für die Gründung einer Landesaffekuranz sind, und auch gegen den obligatorischen Charakter derselben nichts einwenden würden, wenn jene Gebäude, die bereits Aufnahme in einer solchen Bezirksaffekuranz gefunden haben, zum Beitritte in die Landesanstalt nicht verhalten würden, ja diese Landestheile würden sich sogar möglicher Weise herbeilassen, ihre Versicherungsstatuten auf die gleichen Grundlagen wie die der Landesanstalt zu stellen. Es wurde deshalb auch von 2 Mitgliedern des Feuer-Affekuranzauschusses eine dementsprechende Abänderung des § 3 des Gesetzentwurfes beantragt.

Hienach sollte dieser § lauten:

§ 3.

„Der Landes-Feuerversicherungsgesellschaft müssen sämtliche in Vorarlberg befindliche Gebäude, mit Ausnahme der in den bestehenden Bezirks-Affekuranz versicherten, und der in §§ 13 und 14 bezeichneten Bauobjekte einverleibt werden.“

In der VII. Landtagsitzung vom 24. Dezember wurden in dringlicher Behandlung dem Feuer-Affekuranzauschusse noch 3 Petitionen zugewiesen, wovon 2 ganz gleichlautende von den Vorstehern der Gemeinden des Bregenzerwaldes und zwar von Egg, Andelsbuch, Hittisau, Volgenach, Krumbach, Oberlangenegg, Ringenau, Bezau, Au, Schopperrau, Schnepfau, Mellau und Reuthe, die Dritte von der Gemeindevorstellung von Mittelberg um Nichteinverleibung der in den Affekuranz des Bregenzerwaldes und Mittelberg versicherten Gebäude in die projektirte Landes-Affekuranz, an den h. Landtag gerichtet worden waren.

In den erstern wird sich darauf berufen, daß die bisher bestandene Bregenzerwälder Affekuranz ein volksthümliches Institut sei, und daß die betreffenden Gemeindevorsteher es nicht bloß in der Natur der Sache, sondern auch im allgemeinen Interesse der Bevölkerung gelegen finden, wenn sie sich gegen den Versuch, daß ein derartiges Institut „über Bord geworfen und alles unter einen Hut gedrückt werden wolle,“ ausdrücklich verwahren. Schließlich wird gebeten, wenn der Landtag sich „dennoch berufen fühlen sollte, ein obligatorisches Feuer-Affekuranzgesetz für das ganze Land Vorarlberg schaffen zu wollen, in den diesbezüglichen Bestimmungen die Bezirks-Affekuranz, die schon „längst bestanden und den Bedürfnissen der Bevölkerung vollkommen entsprechen und durch das „Prinzip der Gegenseitigkeit mit dem zu schaffenden Landesgesetze im vollkommenen Einklange sind — „in ihrem Bestande nicht zu stören und als gleichberechtigte und schon früher geschaffene Institute „bestehen zu lassen.“

Die Petition der Gemeinde Mittelberg erklärt sich nicht einverstanden mit der Errichtung einer obligatorischen Landes-Affekuranz und zwar aus folgenden Gründen:

„1. Hat die Gemeinde eine eigene Brand-Affekuranz, die sie in ihrem Interesse nicht eher „aufzugeben gesinnt ist, bis sie diesfalls dazu gezwungen wird.“



„2. Ist das Verhältniß des Abbrennens in unserer Gebirgsgemeinde, wo die Häuser zerstreut von einander stehen, ein viel geringeres als ein solches in Dörfern und Städten, wo die Häuser so zu sagen „geschlossen sich reihen. Hier brennt selten, auf einmal aber regelmäßig nur ein Gebäude ab, wo „hingegen in geschlossenen Dörfern und Städten durch einen Feuerausbruch meistens zahlreiche Wohn- „und Wirthschaftsgebäude verbrennen.“

„3. Scheint uns die Classificirung in der angestrebten obligatorischen Brand-Assicuranz für „unsere hölzernen Gebäude immerhin eine ungünstige, eine zu den gegebenen Verhältnissen zu sehr „ins Geld eingreifende.“

Schließlich wird ebenfalls die Bitte gestellt, die Gemeinde Mittelberg „mit der Einbeziehung „in eine obligatorische Brand-Assicuranz zu verschonen.“

Der Assicuranz-Ausschuß fand sich nicht in der Lage, auf den obigen Antrag der Minorität einzugehen, noch auch den bezeichneten Petitionen zu entsprechen und zwar hauptsächlich deshalb, weil eine ungleichartige Behandlung der Versicherungs-Gesellschaften ihm als unzulässig erschien, ferner, weil bei der geringen Ausdehnung unseres Landes eine Loslassung einzelner Theile ganz unthunlich ist, endlich auch, weil der Ausschuß die Anschauung theilt, daß es im Interesse aller Landestheile liege, wenn sie der Wohlthat einer solchen Anstalt theilhaftig werden.

Die Bezirks-Versicherungs-Anstalten participiren übrigens, wie noch später hervorgehoben wird, an den in Borarlberg zur Einhebung gelangenden Prämien nur in sehr geringer Weise, so 1884 mit ca.  $\frac{1}{9}$ . 1885 gar mit kaum  $\frac{1}{11}$ . Wenn 2 derselben auch bedeutend Fonds von 90,000 fl. bezw. 70,000 fl. aufweisen, so dürften dieselben denn doch bei ernstern Schadensfällen und bei dem Umstande, daß dieselben zumeist nur hölzerne Häuser mit weicher Bedachung in Versicherung haben, nicht allen Eventualitäten vorzustehen in der Lage sein und besonders dann nicht, wenn einmal alle ihre versicherten Gebäude im richtigen Werthe in dieselben aufgenommen worden sind, statt, wie in früheren Zeiten, in ganz außerordentlicher Weise unter demselben und gerade darum dürfte ihr Anschluß an die Landes-Assicuranz in ihrem eigenen Interesse als geboten erscheinen.

Die Geschichte der Bregenzwälder Assicuranz speciell ist der beredteste Zeuge und der sprechendste Beweis von der Nothwendigkeit einer obligatorischen Versicherungs-Anstalt.

Vor Jahrzehnten, als im Bregenzwalde größere Brandunfälle vorkamen, waren manche der Betroffenen gar nicht oder ganz gering versichert, so daß die Assicuranz im Verhältniß zu den wirklichen Brandschäden nur geringe Vergütungen zu leisten hatte, dabei aber doch den Fond erschöpfte und bedeutende Prämien einheben mußte. Die Abbrändler mußten wegen den so geringen Entschädigungs-Beträgen die Wildthätigkeit nicht nur der übrigen Bewohner des Bregenzwaldes, sondern auch die jener des ganzen Landes, ja noch über dasselbe hinaus in Anspruch nehmen.

Bezüglich der Petition von Mittelberg, die für ihre Thalassicuranz, welche übrigens unter den vom Landes-Ausschusse zu den Beiträgen für den Feuerwehrfond herangezogenen nicht aufgeführt erscheint, eintritt, ist zu bemerken, daß zwar die Gebäude von Mittelberg im Durchschnitt schon mehr zerstreut liegen, als die des Bregenzwaldes, daß aber im vorliegenden Gesetzentwurf für entfernt von andern liegende Gebäude bei der Classificirung (§. 37) große Rücksicht getragen wurde, da bei harter Bedachung eine Entfernung von 20 m, bei weicher Bedachung eine Entfernung von 30 m die Rückversetzung eines Gebäudes in die nächstniederere Classe bedingt.

Wenn die Petition davon spricht, daß dortselbst wenig Brände vorkommen, so wird zugegeben, daß in Orten, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben, verhältnißmäßig mehr Brände stattfinden; doch werden auch nach §. 39 Gebäude, in denen solche Gewerbe betrieben werden, mit erhöhten Prämienbeträgen belastet. Uebrigens sind in den mehr geschlossenen Orten auch die Löschvorrichtungen in der Regel in besserem Zustande und kommen schneller und kräftiger zur Anwendung, als in den zerstreut liegenden.

Wenn es jenen Landestheilen, die dermalen eigene Assicuranz-Institute besitzen, Anfangs auch hart ankommen mag, dieselben aufzulassen, so werden sie in kurzer Zeit finden, daß das Opfer,

welches sie hiebei gebracht, ihnen und dem Ganzen zum Wohle gereicht. Große und wichtige Unternehmungen können nicht ohne Opfer des Einzelnen und Aller vollführt werden.

Was nun die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes betrifft, so bewegen sie sich mehr oder minder im allgemeinen Rahmen ähnlicher Institute.

Nur bezüglich der Rechte und Pflichten der Hypothekar-Gläubiger sind in demselben Bestimmungen aufgenommen, wie sie bisher wohl noch bei keiner Anstalt bestanden, die aber ganz geschaffen sind, die Hypotheken-Guthaben auf Gebäuden bei Bränden in der besten Weise zu sichern, gleichzeitig aber auch die Interessen des Institutes in kräftiger Weise zu fördern.

Die Sicherstellung der Hypothekar-Gläubiger geht so weit, daß sie auch in dem Falle, wenn der Versicherte der absichtlichen Brandlegung schuldig erkannt wird, oder wenn demselben wegen außerordentlicher Fahrlässigkeit ein Abzug an der Vergütungssumme gemacht werden könnte, bis zur Höhe der Schadensumme Deckung und Zahlung finden.

Es ist daher nur billig und gerecht, wenn auch den Hypothekar-Gläubigern Pflichten auferlegt werden. Dieselben haben ihre Guthaben bei der Affecuranz anzumelden und eine dem Reservefond zufallende Gebühr von je 10 fr. per 100 fl. angemeldeten Guthabens zu entrichten und dieses bei den alle 10 Jahre vorzunehmenden periodischen Einschätzungs-Revisionen zu wiederholen.

Der Betrag ist im Verhältniß zu den außerordentlichen Vortheilen, die das Gesetz den Gläubigern einräumt, ein geringer. Uebrigens steht es dem Gläubiger vollständig frei, die Anmeldung zu machen oder nicht, nur kommen ihm im letztern Falle die Wohlthaten des Gesetzes nicht zu.

Bezüglich der in den §§. 59 und 60 vorgesehenen Bestimmungen über die Bildung eines Reservefondes ist zu bemerken, daß die in Aussicht genommene Beitritts-Gebühr per 10 fr. von je 100 fl. der Versicherungssumme auch schon in den 1867er Statuten vorgeschrieben ist und daß dieses auch die gewöhnliche Beitrittsquote in den Versicherungs-Anstalten unserer Nachbarländer bildet. Bezirks-Affecuranz in Vorarlberg haben wohl mitunter eine bedeutend höhere Beitritts-Gebühr, so Bregenzerwald 30 fr. und Montavon gar 1 fl. von je 100 fl. Versicherungs-Capital.

Die hier vorgesehene Höhe dürfte aber um so sicherer genügen, da noch andere Beiträge dem Reservefonde zufließen, wie die der Hypothekar-Gläubiger, Straf- und Ersatzbeträge, sowie vom Landtage zugewiesene Ueberschüsse jährlicher Prämien-Einnahmen.

Die Classen-Eintheilung der Gebäude und die Festsetzung der Prämienbeträge (§§. 37 und 38) sind nach den Erfahrungen anderer Institute erfolgt und von autoritativer Seite als richtig und den Verhältnissen entsprechend befunden worden. Darum konnte auch auf den Antrag der Minorität, es möchte die VI. Classe vollständig fallen gelassen werden, nicht eingegangen werden, wohl aber wurde ein Eventual-Antrag derselben, die Prämien der VI. von 20 fr. auf 18 fr. herabzusetzen, einstimmig acceptirt.

Bezüglich der nach den §§. 102—105 festgesetzten Strafen fehlte im ursprünglichen Gesetzentwurfe die Bestimmung, wer dieselben im gegebenen Falle zu verhängen habe. Es wurde daher ein neuer §. und zwar §. 106 eingeschaltet, der dieses Recht den politischen Behörden zuweist.

Die im XIII. Abschnitte enthaltenen Uebergangsbestimmungen dürften allen Verhältnissen vollkommen Rechnung tragen und eine allmälige, sich nicht überstürzende Thätigkeits-Entfaltung des Institutes ermöglichen.

Sollte die Wirksamkeit des Gesetzes nicht nach §. 113 schon mit 1. Januar 1888 beginnen können, so wären auch die in den übrigen §§. bezeichneten Termine entsprechend zu verlängern.

Bezüglich der finanziellen Verhältnisse und voraussichtlichen Erfolge eines solchen Unternehmens führt der Bericht des volkswirtschaftlichen Subcomité's des Landes-Ausschusses Folgendes an:

„Wohl haben die Landes-Versicherungs-Anstalten mehrerer österreichischer Kronländer, insbesondere der Alpenländer, wie vorzüglich Tirol, dann Oberösterreich und auch Salzburg keine besonders erfreulichen Resultate hinsichtlich der Prämienhöhe aufzuweisen.

Unsere Verhältnisse sind indessen gegenüber denen genannter Länder viel günstiger. Dafür spricht der Umstand, daß die Vorarlberger zum überwiegendsten Theile aus der Tiroler Affecuranz austraten und entweder Local-Anstalten gründeten, wie im Bregenzerwalde, Montavon u. s. w. oder ihre Objecte viel billiger als es bei der Tiroler Anstalt geschah, bei auf Gewinn berechneten Gesellschaften versicherten.

So entfallen von den im Jahre 1884 in Vorarlberg erhobenen fl. 94,814.05 Feuerversicherungs-Prämien nur fl. 17,331.31, also kaum  $\frac{1}{5}$  auf die Tiroler Affecuranz, während die auf Gewinn berechneten Gesellschaften mit 67,173.23 participiren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt nach den statistischen Ausweisen des Tiroler Landes-Ausschusses anschaulich die seit dem Bestande der Tiroler Affecuranz von Seite Vorarlberg's eingezahlten Gebäude-Umlagsbeiträge und die hiefür geleisteten Brand-Entschädigungen und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1884.

Bezirk	Eingezahlte Prämien		Geleistete Brand-Entschädigungen		Zahl der Brände
	fl.	fr.	fl.	fr.	
Bezau . . .	4254	96	157	50	1
Bludenz . . .	111013	41	39403	96	26
Bregenz . . .	126524	33	51045	24	65
Dornbirn . . .	188746	87	110784	65	72
Feldkirch . . .	168780	42	65809	22	58
	599319	99	267200	57	222

Werden von den eingezahlten Prämien per . . . . . fl. 599319.99  
in Abzug gebracht die geleisteten Brand-Entschädigungen per . . . fl. 267200.57  
so ergibt sich die horrende Summe von . . . . . fl. 332119.42

die Vorarlberger mehr an die Tiroler Affecuranz leistete, als von ihr bezog.

Nimmt man von dieser Summe auch noch einen bedeutenden Theil für die Kosten in Anspruch, so bleibt doch ganz sicher, daß Vorarlberg mehr als doppelt so viel an die Tiroler Affecuranz an Prämien zu zahlen hatte, als die Brände selbst erforderten.

Nach der Mittheilung der statistischen Central-Commission in Wien vom 26. August 1885 Nr. 4488 sind in Vorarlberg mit Ausschluß der Wald- und Feldbrände folgende Brandschäden vorgekommen:

Jahr	Zahl der beschädigten Gebäude	Größe des Schadens an Gebäuden und Mobilien		Betrag der von den verschied. Versicherungs- Anstalten geleisteten Entschädigung	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1870	59	299753	—	106683	—
1871	17	50106	—	30450	—
1872	4	6115	—	3092	—
1873	22	43520	—	31089	—
1874	26	58485	—	40770	—
1875	18	53460	—	41254	—
1876	18	104190	—	80575	—
1877	12	21210	—	11540	—
1878	19	140750	—	44800	—
1879	33	129920	—	122142	—
1880	16	85645	—	67430	—
1881	18	49726	—	37863	—
1882	22	40833	—	28282	—
1883	28	61788	—	36228	—
	312	1145601	—	682192	—

Der bedeutende Unterschied zwischen der Größe des Schadens und der Höhe der geleisteten Entschädigungen rührt wohl in der Hauptsache daher, daß viele der beschädigten Gebäude zu nieder und eine nicht unbedeutende Anzahl (37) gar nicht versichert waren.

Nach dem Einbekenntniß der Versicherungsgesellschaften bezüglich ihrer Beitragsleistungen zum Feuerwehrronde (Gesetz vom 20. Oktober 1883) beziffert sich die Prämieinnahme derselben im Jahre 1884 auf die Summe von fl. 94,814. 05. Die von denselben in 14 Jahren geleistete Entschädigungssumme beträgt fl. 682,198, daher im Durchschnitt pr. Jahr 48,728 fl., somit pr. Jahr um fl. 46,086 niedriger als die pro 1884 erhobenen Prämien.

(Ausweis der Prämienhöhe-Einbekenntnisse im Rechenschaftsbericht des Landesauschusses, Session 1885, I. Beilage der stenografischen Protokolle.)

In den mit uns gleichartige Verhältnisse besitzenden Nachbarländern weisen die dortigen Versicherungsinstitute günstige Resultate aus.

Der Canton Appenzell a. Rh. besitzt eine obligatorische Feuerversicherungs-Anstalt und nach dem dortigen Gesetze vom 29. April 1883 werden für Gebäude ohne feuergefährlichen und mittel-feuergefährlichen Gewerbebetrieb 5—15, und für Gebäude mit sehr feuergefährlichem Betrieb 25 bis 60 Cent. von 100 Frks. Versicherungskapital entrichtet. Die Anstalt besitzt laut Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1884 ein Reinvermögen von Frks. 2,422,785. 77, obwohl sie in den letzten Jahren für Feuerlöschzwecke bedeutende Summen an die Gemeinden ausfolgte wie 1882 = 4000, 1883 = 17,800, 1884 = 49,500 Frks.

Der Canton St. Gallen besitzt ebenfalls eine obligatorische Gebäudeversicherungsanstalt. Die Prämien variiren für die Großzahl der Gebäude zwischen 10—20 und nur bei Gebäuden mit sehr

feuergefährlichem Gewerbebetrieb steigen sie von 20—40 Cent. per 100 Frks. Versicherungs-Capital. Das Vermögen dieser Anstalt beträgt Frks. 317,095.—

Die staatliche Gebäude-Versicherungsanstalt in Bayern reicht mit den laut Gesetz vom 3. April 1875 vorgeschriebenen Prämien von 10—25 Pfg. pr. 100 Mark Versicherungs-Capital und Zuschlägen für besonders gefährlichen Gewerbebetrieb sehr gut aus. Das genannte Gesetz trat mit dem Verwaltungsjahr 1876 in Kraft und es konnten in den seitdem verflossenen 10 Jahren auf Grund des Artikels 68 in 4 Jahren die Prämien auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Soweit der Bericht des Sub-Comité des Landesauschusses, dessen Ausführungen genau mit den vorliegenden Akten im Einklange stehen.

Die Einbekenntnisse der Versicherungsgesellschaften bezüglich ihrer Beitragsleistungen zum Feuerwehrrunde zeigen, daß die Prämieeneinnahmen derselben im Jahre 1885 die Höhe von 106,125 fl. 13 kr. erreicht haben und somit gegen 1884 gestiegen sind um 11,311 fl. 08 kr., demnach um mehr als 10 %.

Hiebei fällt noch der Umstand in die Augen, daß an dieser Prämienerrhöhung vornehmlich die auf Gewinn berechneten Gesellschaften partizipiren, die einheimischen Gesellschaften und die Tyroler Affekuranz aber einen ganz bedeutenden Rückgang in den Prämien aufweisen.

So erhoben die 6 einheimischen Versicherungsgesellschaften (Bregenzerwald, Sulzberg, Montabon, Paterns, Zwischenwasser und Walsertal)

1884 zusammen . . . . .	10,209 fl. 51 kr. Prämie,
dagegen 1885 nur mehr . . . . .	<u>9,178 " 36 " "</u>
somit weniger um . . . . .	1,031 fl. 15 kr.

also um wohl 10 %.

Die Tyroler Affekuranz bezog an Prämien:

1884 . . . . .	17,331 fl. 31 kr.
1885 . . . . .	<u>12,869 " 97 "</u>
sonach weniger um . . . . .	4,461 fl. 34 kr.

demnach um 25 %.

Anderer wechselseitige Gesellschaften nahmen:

1884 ein . . . . .	100 fl. 04 kr.
1885 . . . . .	242 fl. 38 kr.

was vorzüglich daher rührt, daß im ersteren Jahre nur eine, im letztern Jahre aber zwei solche hier zu Lande in Thätigkeit waren.

Die auf Gewinne berechneten Gesellschaften nahmen

1884 eine Prämie ein von . . . . .	67,183 fl. 19 kr.
1885 aber eine solche von . . . . .	<u>83,834 " 42 "</u>
somit in letzterem mehr . . . . .	16,651 fl. 23 kr.

die Prämieeneinnahme stieg daher bei diesen um 24 %.

Man darf sicher annehmen, daß die einheimischen Gesellschaften, sowie die Tyroler Affekuranz im Jahre 1885 gewiß nicht so viel an Theilnehmer verloren haben, als sie verhältnißmäßig weniger an Prämie gegenüber dem Vorjahre einnahmen, eher dürften die einheimischen sogar Zuwachs erhalten haben und da leuchtet denn doch sehr ein, daß die Prämienbezüge der anderen Gesellschaften gegenüber den Schadenfällen bedeutend zu hoch sein müssen, und daß die obigen Auseinandersetzungen des Landesauschusses über die durchschnittlich günstigen Gebahrungsergebnisse dieser Anstalten in unserm Lande wohl sehr zutreffend sind.

Bezüglich der Mittheilungen über die günstigen Resultate der königl. bayerischen Landesversicherungsanstalt wäre noch ergänzend hinzuzufügen, daß dieselbe gerade in den letzten Tagen für das Verwaltungsjahr 1886/87 nur die Einhebung des halben ordentlichen Prämienbetrages verfügt

hat, somit in 11 Jahren 5 Mal auf diesen herabgehen konnte. Dieselbe besitzt übrigens auch einen durch Beitrittsgebühren, Strafgeder und Prämienüberschüsse zusammengebrachten Reservefond von 6 Millionen Mark.

Nach all' den gemachten Ausführungen dürfte auch in finanzieller Hinsicht die Errichtung einer eigenen Landesanstalt sehr im Interesse des Landes gelegen sein.

Nachdem der vom Landesauschuß eingebrachte Gesetzentwurf im Affekuranz-Auschuße durchberathen und mit geringfügigen Aenderungen demselben seitens desselben die Zustimmung erteilt worden war, gelangte an den Landesauschuß eine Note der h. k. k. Statthalterei vom 18. Dezember 1886 Nr. 7978 folgenden Inhaltes:

„Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 13. d. Mts. Z. 17,386  
 „in Erledigung der wohlwörtigen Eingabe vom 18. September d. J. Z. 2490, betreffend  
 „einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer Landes-Feuerversicherungsanstalt mit  
 „obligatorischem Beitritt, unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 22. Dezember 1885  
 „Z. 19,702 eröffnet, daß mit Rücksicht auf die in diesem Erlasse hervorgehobenen Bedenken  
 „betreffs der Kompetenz des Landtages zur legislatorischen Erledigung dieser Angelegen-  
 „heit, die Regierung dermalen nicht in der Lage ist, dem Projekte der Errichtung der  
 „erwähnten Landesanstalt auf Grund der statutarischen Bestimmungen des vorliegenden  
 „Gesetzentwurfes näher zu treten und die Mitwirkung rücksichtlich der Erwirkung der  
 „Allerh. Sanktion für diesen Gesetzentwurf in Aussicht zu stellen, wobei die Regierung  
 „auch mit Rücksicht auf die seitens einzelner Corporationen in Vorarlberg hervortretende,  
 „gegen die Durchführung des Projektes gerichtete Strömung vor erfolgter Beschlußfassung  
 „des Landtages nicht in eine weitere Beurtheilung des Gesetzentwurfes einzugehen vermag.  
 „Hiervon beehre ich mich, den löbl. Landesauschuß mit dem Beifügen in die gefällige  
 „Kenntniß zu setzen, daß die Frage der Einführung der Zwangsversicherung im Wege  
 „der Reichsgesetzgebung sich noch im Stadium der Berathung befindet.“

In Folge der in dieser Zuschrift neuerdings seitens der k. k. Regierung hervorgehobenen Bedenken betreffs der Kompetenz des Landtages zur Erledigung dieser Angelegenheit drängte sich dem landtäglichen Affekuranz-Auschuße die Ansicht auf, es dürfte wohl richtiger und der Sache förderlicher sein, wenn nicht sofort dem h. Landtage die definitive endgiltige Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes in Antrag gebracht werde, damit nicht die Allerh. Sanktion schon aus dem formellen Grunde der Kompetenzüberschreitung verweigert werde.

Es ist nicht zu leugnen, daß der fragliche Gesetzentwurf durch Normirung der Verpflichtung der Besitzer der zu versichernden Objekte zum Beitritte, sowie durch anderweitige Bestimmungen in civilrechtliche Fragen eingreift und mithin über die Kompetenz der Landesgesetzgebung hinausgeht und es erscheint daher geboten, daß vorerst im Reichsgesetzgebungswege für das Land Vorarlberg derartige Normen festgesetzt, beziehungsweise der Landtag ermächtigt werde, solche zu schaffen.

Bei der Hypothekareneuerung war auch der vorausgehende Erlaß zweier Reichsgesetze nothwendig, bevor die Sanktion des betreffenden Landesgesetzes erfolgen konnte.

Bei dem Gesetzentwurfe über die Errichtung einer Landesfeuer-Affekuranz kommt aber noch weiter zu berücksichtigen, daß die Regierung betreffs des übrigen Inhaltes sich bisher auf keine weitere Prüfung einließ und daher wohl zu erwarten sein dürfte, es werde dieselbe bei Weiterverfolgung der Angelegenheit noch die Vornahme verschiedener Aenderungen in Anregung bringen. Es ist daher kein Zeitverlust zu befürchten, wenn der Landtag bei Fassung der bezüglichen Beschlüsse

auch formell vollständig auf dem Boden seiner Kompetenz bleibt und nach § 19 Z. 1 lit. b der Landes-Ordnung ausspricht, daß er die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach als dem Interesse und Wohle des Landes entsprechend erkenne und die h. k. k. Regierung auffordert, im Wege der Reichsgesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß jene Bestimmungen desselben, die der Kompetenz des Landtages entrückt sind, für das Land Vorarlberg ebethunlichst in Kraft treten.

Der einzige Punkt, um den sich übrigens die ganze Frage dreht, ist wohl der, ob die Regierung auf den obligatorischen Charakter der angestrebten Anstalt eingeht oder nicht. Geht sie darauf ein, so werden alle andern etwaigen Differenzen leicht und sicher behoben werden. Geht sie aber nicht darauf ein, so ist das Land absolut nicht in der Lage, ein eigenes entsprechendes Versicherungs-Institut zu schaffen.

Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen werden gestellt folgende

### Anträge:

1. Der Landtag erteilt dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt im Sinne des § 19 Z. 1 lit. b L.-O. seine volle Zustimmung und erklärt dessen Bestimmungen ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach als den Interessen und dem Wohle des Landes entsprechend.
2. Die h. k. k. Regierung wird aufgefordert, ebethunlichst jenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche sich der Kompetenz des Landtages zur legislatorischen Erledigung entziehen, im Wege der Reichsgesetzgebung für das Land Vorarlberg Geltung zu verschaffen, beziehungsweise auf diesem Wege dem Landtage die Ermächtigung zur legislatorischen Behandlung derselben zu erwirken.
3. Die h. k. k. Regierung wird angegangen, nach Erwirkung des bezüglichen Reichsgesetzes den vom Landtage genehm gehaltenen Gesetzentwurf der Prüfung zu unterziehen und die etwa gewünschten Aenderungen bekannt zu geben, damit derselbe in die definitive Beschlußfassung hierüber eintreten kann.
4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, entweder selbst oder durch ein von ihm bestelltes Sub-Comité die Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten, weiteres darauf bezügliches Material behufs Mittheilung an die Regierung oder den Landtag zu sammeln, überhaupt alle zur Förderung des Projektes als zweckdienlich erscheinenden Schritte zu unternehmen.

Bregenz, am 3. Jänner 1887.

**Franz Josef Schneider,**

Obmann.

**Martin Thurnher,**

Berichterstatter.

# Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

## betreffend die Errichtung einer Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Die für Vorarlberg zu errichtende Feuerversicherungsanstalt für Gebäude beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

#### §. 2.

Dieselbe versichert gegen Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag oder durch die zur Bewältigung eines Brandes von den hiezu berufenen Organen getroffenen oder nachträglich für nothwendig und zweckdienlich befundenen Maßregeln an den von ihr versicherten Gebäuden herbeigeführt worden, und leistet den Versicherten für die auf diese Weise zerstörten oder beschädigten Bauobjekte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Entschädigung.

#### §. 3.

Der Landes-Feuerversicherungsanstalt müssen sämtliche in Vorarlberg befindliche Gebäude mit Ausnahme der in §§. 13 und 14 bezeichneten Bauobjekte einverleibt werden.

#### §. 4.

Neubauten sind vom 1. Jänner des der Ueberdachung derselben folgenden Jahres bei der Landesanstalt zu versichern.



## §. 5.

Die in die Landesanstalt aufgenommenen Gebäude dürfen bei keiner andern Anstalt oder Gesellschaft versichert werden (§§. 65, 102.)

Dagegen steht es den Besitzern solcher Gebäude die von der Landesasssekuranz ausgeschlossen werden frei, dieselben anderweitig zu versichern.

## §. 6.

Jedes zur Aufnahme in die Landesanstalt bestimmte Gebäude hat in dem durch Sachverständige ermittelten richtigen Werthe versichert zu werden. (§. 19).

**II. Gegenstand der Versicherung.**

## §. 7.

Gegenstand der Versicherung sind im Sinne des §. 3 alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- oder Nebengebäuden, gleichviel ob dieselben zu Wohnungen oder zu andern Zwecken bestimmt sind.

## §. 8.

Mauern und Säune von Höfen und Hausgärten, ferner Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, überhaupt Einrichtungsstücke, welche mit dem Gebäude in bleibende Verbindung gebracht werden, können mit dem Gebäude, zu welchem sie gehören, gleichfalls versichert werden.

## §. 9.

Einrichtungen für Gewerbsbetrieb, welche mit dem Gebäude derart in bleibende Verbindung gebracht sind, daß sie im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Beschädigung entfernt werden können, dürfen mit den Gebäuden, zu welchen sie gehören, bis zum Betrage von 90% des Schätzungswerthes versichert werden, der Rest von 10% darf anderweitig nicht versichert werden.

Die Maschinen und Einrichtungen der nach §. 13 nicht ausgeschlossenen Fabriken werden in die Versicherung nicht einbezogen.

## §. 10.

Es bleibt dem Eigenthümer freigestellt, die in §§. 7 und 8 aufgeführten, bleibend mit dem

Gebäude in Verbindung gebrachten Einrichtungsgegenstände zu versichern oder nicht.

Nur in dem Fall, wenn die Hypothek von auf dem Gebäude haftenden Schulden sich auch auf die mit demselben bleibend verbundenen Einrichtungsgegenstände erstrecken sollte, müssen diese, soweit es nach §. 9 zulässig erscheint, in die Versicherung eingeschlossen werden.

§. 11.

Gebäude, deren Eigenthum mehreren zusteht, werden nicht nach Antheilen, sondern im Ganzen versichert.

§. 12.

Neu- oder Zubauten können über Verlangen des Eigenthümers auch vor dem 1. Jänner des ihrer Erstellung folgenden Jahres versichert werden.

In diesem Falle ist, wenn die Aufnahme in der ersten Jahreshälfte erfolgt, die ganze, wenn dieselbe aber in der zweiten Jahreshälfte stattfindet, die halbe Jahresprämie zu entrichten.

§. 13.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Sehr feuergefährliche Fabriken, ferner Schauspielhäuser, Brücken, Glashütten, Harzbrennereien, Flachs- und Hanfbörren, Pulvermühlen und Pulvermagazine, Feuerwerkslaboratorien, Schwefelraffinerien, Schwefelmühlen, Kienölbrennereien, Kienrußhütten, Pechhütten, Schmierbrennereien, Theerschwellereien, Gebäude, welche zur Erzeugung von Zündhölzchen, Zündhütchen, Knallpulver, dann zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder anderen explodirenden Stoffen, sowie zur Destillation von Petroleum, Ligroin und ähnlichen Stoffen bestimmt sind, ferner Petroleum-Lagerhäuser, endlich die ausschließlich zu militärischen Zwecken verwendeten Festungsgebäude.

Gebäude, die außer diesen aufgeführten aus gleichen Ursachen von der Versicherung auszuscheiden sind, bestimmt der Landesauschuß.

Ebenso hat derselbe festzustellen, welche Arten von Fabriken Aufnahme in die Anstalt zu finden haben.

§. 14.

Von der Versicherung werden auch alle Gebäude, die einen Werth von 100 fl. nicht erreichen, ferner Schaubuden, Bau- und provisorische

Wirthschaftshütten, endlich Gebäude, die nur einem vorübergehenden Zwecke zu dienen haben, ausgeschlossen.

## §. 15.

Auch die Aufnahme der Gebäude derjenigen, welche wegen vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden sind, kann, wenn keine etwaigen Miteigenthümer und keine Hypothekargläubiger ein Anrecht auf den Bestand der Versicherung haben, versagt werden.

### III. Aufnahme der Gebäude und Schätzung derselben.

## §. 16.

In jeder Gemeinde ist durch die Gemeindevorsteherung nach den vom Landesauschuß festzusetzenden Normen ein Verzeichniß sämtlicher beitriftspflichtiger Gebäude anzufertigen.

## §. 17.

Auf Grund dieses Verzeichnisses ist die Einschätzung der Gebäude vorzunehmen. Bei derselben ist nicht nur der Werth des Gebäudes, (§. 19) sondern auch die Classe, in die dasselbe fällt, (§. 38) sowie auch die Zuschlagsprocente, die es wegen feuergefährlichen Betriebe zu entrichten hat, (§. 39) festzustellen.

## §. 18.

Die Einschätzung erfolgt durch einen Sachverständigen, dem der Gemeindevorsteher oder ein vom Gemeindeauschuße bestimmter Gemeinderath als Vertrauensmann mit beratender Stimme beigegeben wird.

## §. 19.

Für die Ermittlung des Werthes eines Gebäudes wird ohne Rücksicht auf etwaigen höhern Kaufpreis, und ohne Rücksicht auf den Werth des Bauplatzes, der vortheilhaften Lage oder einer darauf ruhenden Gerechtigkeit lediglich der Aufwand für die Herstellung des Gebäudes an Material und Arbeitslohn in Berechnung genommen.

Bei Gebäuden, welche zur Zeit der Einschätzung nicht mehr in vollkommen gutem Zustande, wie unmittelbar nach dem Neubau sich befinden, ist der Betrag der Herstellungskosten mit Rücksicht

auf Alter und Zustand zur Zeit der Schätzung herabzusetzen.

Ist in Folge besonderer Entwerthungsur- sachen der gemeine Werth eines Gebäudes geringer, als der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte innere Werth, so kann nur jener geringere Werth Gegenstand der Versicherung sein.

§. 20.

Die Schätzungssummen haben in runden, bis zur Höhe von 2000 fl. mit 50, von dort an mit 100 theilbaren Zahlen zu bestehen.

§. 21.

Es steht dem Eigenthümer frei, die Grund- und Kellermauern eines Gebäudes in die Ver- sicherung aufnehmen zu lassen oder nicht.

Soll die Versicherung ohne Grund- und Kellermauern gelten, so muß dieses im Schätzungs- acte ausdrücklich angeführt werden, widrigenfalls sich die Versicherung auf das ganze Gebäude erstreckt.

§. 22.

Ueber den Einschätzungsakt ist ein Protokoll anzufertigen und dasselbe der Direktion der An- stalt einzusenden.

§. 23.

Der Eigenthümer des Gebäudes ist zur Ein- schätzung vorzuladen und vom Ergebnis derselben zu verständigen.

Findet er sich gegen dieses Ergebnis beschwert, so kann er binnen 14 Tagen bei der Direktion um eine neuerliche Einschätzung einschreiten.

In einem solchen Falle kann er auf seine Kosten einen eigenen Sachverständigen zur zweiten Schätzung beiziehen.

Die Direction kann eine Revision der ersten Schätzung auch dann anordnen, wenn ihr selbst Bedenken gegen die Richtigkeit derselben aufsteigen.

§. 24.

Können sich die Sachverständigen bei dieser zweiten Schätzung über die Höhe der Versicherungs- summe nicht einigen, so ist ein dritter Sachver- ständiger beizuziehen. Kommt auch beim Zusammen- tritt von diesen drei Sachverständigen eine Ein- gung nicht zu Stande, so gilt derjenige Betrag, für den Stimmenmehrheit vorhanden ist, oder in

dem von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niedrigere Summe zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

Gegen das Ergebnis der zweiten Schätzung findet keine weitere Berufung statt.

§. 25.

Ein Sachverständiger darf bei der Einschätzung von Gebäuden, die ganz oder theilweise Eigenthum von ihm oder von Personen sind, die mit ihm bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht mitwirken.

§. 26.

Die Direktion der Anstalt trägt die allseitig als richtig erkannten Versicherungen sofort, die übrigen nach erfolgter Nichtigstellung in ihre Bücher ein und fertigt die Aufnahmsurkunde für den Versicherten aus.

§. 27.

Die Gemeindevorsteherung hat bis längstens 15. November jeden Jahres ein genaues Verzeichniß aller in der Gemeinde im betreffenden Jahre erstellten Neu- und Zubauten an die Direktion der Landesanstalt einzusenden, die dann die Einschätzung derselben veranlaßt.

§. 28.

Wenn der Werth eines Gebäudes durch Umbau oder aus andern Ursachen gestiegen ist, so hat der Versicherte das Recht, eine entsprechende Mehrversicherung zu beantragen.

Er hat zu diesem Zwecke die Anzeige an die Gemeindevorsteherung zu erstatten, die derartigen Veränderungen gleichzeitig mit den Neubauten (§. 27) der Direktion zur Kenntniß zu bringen hat. Die Ermittlung des Mehrwerthes erfolgt durch Einschätzung nach den Bestimmungen der §§. 18—26.

§. 29.

Will aber jemand, sei es mit einem Neubau, sei es mit dem Mehrwerth eines schon versicherten Gebäudes vor dem 1. Jänner des folgenden Jahres in die Affekuranz eintreten (§. 12) so hat die Anzeige durch die Gemeindevorsteherung sofort zu erfolgen und die Schätzung baldmöglichst stattzufinden.

§. 30.

Den Organen der Versicherungsanstalt steht

jeder Zeit das Recht zu, die Prüfung und Neu-einschätzung einzelner Versicherungen anzuordnen.

§. 31.

Alle 10 Jahre findet eine Revision der Einschätzung sämtlicher versicherter Objekte statt.

Diese Revision hat indessen nicht im ganzen Lande gleichzeitig zu erfolgen, sondern muß die Vornahme derselben nur so eingetheilt werden, daß nach je 10 Jahren dieselbe in allen Theilen des Landes durchgeführt ist.

§. 32.

Zeigt sich bei einer nach §§. 30 oder 31 vorgenommenen Revision, daß bei dem versicherten Gegenstande der Werth unter der Versicherungssumme steht, oder wegen eingetretener größerer Feuergefährlichkeit in eine höhere Classe zu stehen kommt, so ist die entsprechende Richtigstellung vorzunehmen und in den Büchern der Anstalt, so wie auch in der Aufnahmsurkunde des Versicherten einzutragen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei der allgemeinen Revision (§. 31) eine Wertherhöhung oder eine Classenerniedering constatirt wird.

Berufungen gegen Werthsherabsetzung haben nach §. 23 behandelt zu werden.

§. 33.

Die Kosten der Einschätzung sind durch die Versicherten zu bestreiten, die Kosten der Revision (§§. 30, 31) trägt die Anstalt, die Kosten des Berufungsverfahrens (§. 23, 32) treffen im Falle der Grundlosigkeit des Einspruchs den Berufenden.

Der Landesauschuß bestimmt die Höhe der Einschätzungsgebühr nach dem Werthe der Gebäude.

Diese Gebühr wird mit der ersten Jahresprämie eingehoben und fließt in die Kasse der Anstalt.

§. 34.

Eine Berufung gegen eine Einschätzung oder eine Revision ist als grundlos zu betrachten, wenn der Werth des Gebäudes in zweiter Schätzung nicht mindestens um ein Zehntel der Summe höher festgesetzt wird, als es in der ersten der Fall war.

#### IV. Classificierung der Gebäude und Prämienbeiträge derselben.

##### §. 35.

Der Gesamtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von sämtlichen Teilnehmern der Anstalt bestritten. (§. 1.)

##### §. 36.

Der Beitrag jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objectes.

Die Feuergefährlichkeit eines Objectes wird einestheils nach dessen Bauart, andernteils nach der Feuergefährlichkeit der in ihm zur Ausübung kommenden Gewerbe bemessen.

##### §. 37.

Nach der Bauart zerfallen die Gebäude in sechs Classen.

Die I. Classe umfaßt von den Gebäuden massiver Bauart mit harter Bedachung folgende:

- a. Kirchen und Kapellen;
- b. Gebäude mit steinernen Treppen, eisernen Tragbalken zwischen den einzelnen Stockwerken und Estrichboden unter dem Dachstuhl;
- c. solche, die zwar nicht die Construction wie die unter ad b haben, dagegen wenigstens 20 m von jedem andern Gebäude entfernt sind.

In die II. Classe sind einzureihen:

- a. Alle Gebäude mit massiver Bauart und harter Bedachung, die nicht zur I. Classe gehören;
- b. Gebäude mit Stein- oder Zehmsteinfachwerk (Kiegelwände) unter harter Dachung mit Mörtelwurf, wenn dieselben mindestens 20 m von andern Gebäuden entfernt sind und die Feuerungsanlagen den Bestimmungen der Bauordnung vollkommen entsprechen.

Zur III. Classe gehören:

- a. Alle Gebäude mit Fachwerk unter harter Bedachung, die nicht zur II. Classe gehören;
- b. Gebäude hölzerner Bauart und harter Bedachung, deren Küchenwände gemauert, die

Küchenböden aus hartem Material bestehen und deren Feuerstätten den Bestimmungen der Bauordnung vollkommen entsprechen;

- c. andere Gebäude hölzerner Bauart und harter Bedachung, die mindestens 20 m von andern Gebäuden entfernt sind.

In die IV. Classe sind einzureihen:

- a. Alle hölzernen Gebäude mit harter Bedachung, die nicht Aufnahme in der III. Classe finden;  
b. steinerne Gebäude mit weicher Bedachung, die mindestens 30 m von andern entfernt sind.

Die V. Classe umfaßt:

- a. Steinerne Gebäude mit weicher Bedachung, die nicht zur IV. Classe gehören;  
b. hölzerne Gebäude mit weicher Bedachung, die mindestens 30 m von andern Gebäuden entfernt sind; hiezu dürfen die weit abseits der bewohnten Orte in Nieden, Alpen, Weiden und Vorsäßen liegenden Gebäude nicht gerechnet werden.

Zur VI. Classe gehören endlich alle hölzernen Gebäude mit weicher Bedachung, die nicht in der V. Aufnahme finden.

#### §. 38.

Die in diese Classen eingereichten Gebäude zahlen, soferne nicht nach §§. 39 und 40 eine weitere Erhöhung einzutreten hat, in der Regel einen Jahresbeitrag von

6	Kreuzern	in	der	I.,
9	"	"	"	II.,
12	"	"	"	III.,
14	"	"	"	IV.,
16	"	"	"	V. und
18	"	"	"	VI.

Classe von je hundert Gulden der Versicherungssumme.

#### §. 39.

Bei Gebäuden, welche für Zwecke bestimmt sind oder verwendet werden, die eine erhöhte Feuergefährlichkeit in sich schließen, tritt an den in §. 38 bestimmten Jahresbeiträgen eine Erhöhung ein, die nach Procenten der Versicherungssumme zu bestimmen ist.

Die Festsetzung der Grade der Erhöhung und der Einreichungsgrundlagen für dieselben er-



folgt durch den Landesauschuß nach eingeholter Zustimmung der Regierung.

§. 40.

Der Landesauschuß ist berechtigt, in Gemeinden, deren Löschanstalten sich in schlechtem Zustande befinden, sämtliche Gebäude in die nächst höhere Classe zu versetzen und für die VI. Classe einen außerordentlichen Zuschlag von 25% der ordentlichen Prämie zu erheben.

§. 41.

Erhält ein Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Bestimmung oder eine feuergefährliche Benützung überhaupt oder höhern Grades, so hat der Versicherte hievon der Gemeindevorsteherung binnen 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

§. 42.

Die Einreihung der Versicherungsobjekte in die Classen erfolgt durch die Schätzungskommissionen (§. 17.)

Gegen den Ausspruch der Schätzungskommission kann nur in dem Falle Einspruch bei der Direktion binnen 14 Tagen erhoben werden, wenn auch der in der Commission befindliche Vertreter der Gemeinde annehmen zu müssen glaubt, es sei die Classification nicht im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes erfolgt.

In diesem Falle ist analog nach §§. 23 und 24 vorzugehen.

Stellt sich die Grundlosigkeit der Berufung heraus, so zahlt der Beschwerdeführer die Kosten.

§. 43.

Die Einschätzungs-Commission hat nebst der Classe (§§. 17 und 42) auch die etwa nach §. 39 zu entrichtenden Zuschläge auf Grundlage der vom Landesauschuß festgesetzten Normen im Einschätzungsoperate ersichtlich zu machen.

Beschwerden gegen die Festsetzung der Zuschläge haben gleich denen über die Classification der Gebäude behandelt zu werden. (§. 42.)

§. 44.

Gebäude, welche mit einem andern nach Classe und Grad der Feuergefährlichkeit einem höheren Beitrag unterliegenden Gebäude unmittelbar zu-

sammenhängen, ohne durch eine bauordnungsmäßige Feuermauer vollständig geschieden zu sein, unterliegen der gleichen Anlage, wie das höher belastete Gebäude.

## §. 45.

Mit dem Gebäude bleibend verbundene Einrichtungsgegenstände (§§. 8 und 9) unterliegen der gleichen Beitragspflicht, wie die Gebäude, in denen sie sich befinden.

## §. 46.

Die Prämienbeträge sind zum Vorhinein zu erheben.

Sollten die in den §§. 38 und 39 normirten Beträge zur Deckung der Jahresumlagen auch dann nicht hinreichen, wenn der Reservefond in der nach §. 62 bestimmten Weise zur Deckung des Abganges herangezogen wird, so ist der Landtag berechtigt, die Prämiensätze dem Bedarfe angemessen procentualiter zu erhöhen.

Bei Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist der Landesauschuß berechtigt, verzinsliche, innerhalb der nächsten fünf Jahre rückzahlbare Darlehen aufzunehmen.

## §. 47.

Sollten aber die erzielten Prämieinnahmen die Ausgaben bedeutend überschreiten, so bestimmt der Landtag, in wie weit der erzielte Ueberschuß zu einer Verstärkung des Reservefondes zur baldigern Erreichung der in §. 59 normirten Höhe desselben, oder aber zu einer nach Procenten zu bestimmenden Prämienermäßigung zu verwenden sei.

## §. 48.

Die Prämien und alle andern zu entrichtenden Gebühren sind durch die Gemeinden einzuheben und erhalten diese hiefür aus der Feuerversicherungskasse eine Provision von  $1\frac{1}{2}\%$ .

## §. 49.

Die Eintreibung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden und zur vorgeschriebenen Zeit nicht eingezahlten Beiträge erfolgt gleich der der landesfürstlichen Steuern im Wege der politischen Execution.

## §. 50.

Bei erekutiven Versteigerungen und Concurſen über das Vermögen von Eigenthümern ſolcher Gebäude, die Aufnahme in die Landesaffekuranz zu finden haben, gebührt derartigen rückſtändigen Feuerverſicherungsbeiträgen ein Vorzugsrecht vor den Pfandschulden und haben dieſelben gleich nach den landesfürſtlichen Steuern zur Deckung zu kommen.

## §. 51.

Bewohnt und benützt der Verſicherte das der Anſtalt einverleibte Gebäude nicht ſelbſt, und iſt derſelbe von dem Gemeindebezirke, in welchem ſolches gelegen iſt, auf längere Zeit oder für immer entfernt, ſo hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethsleute als ſolche angeſehen und von demſelben die Beiträge zur Anſtalt erhoben werden.

Dieſelben ſind in einem ſolchen Falle berechtigt, die vorgeschossenen Beträge von dem Miethzinſe in Abzug zu bringen.

Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden, oder der von demſelben zu entrichtende Miethzinſ nicht hinreichend ſein, ſo hält ſich die Anſtalt an die im Gebäude etwa vorhandenen Effecten des Verſicherten und im Bedarfsfalle an das Gebäude ſelbſt.

## §. 52.

Iſt das verſicherte Gebäude Eigenthum Mehrerer, (§. 11) ſo haftet jeder derſelben für den ganzen Betrag.

## §. 53.

Für die Gebäude von minderjährigen oder ſonſt unter Curatel ſtehenden Perſonen, dann für Gebäude von Conkurſsmaffen zahlen die legalen Vertreter die vorgeschriebenen Verſicherungsbeträge, ohne dieſbezüglich einer beſonderen Genehmigung zu bedürfen.

## §. 54.

Für alle öffentlichen Gebäude, wie Kirchen, Schulen, Armenhäuſer, Amtsgebäude u. ſ. w. haben diejenigen die Beiträge zu entrichten, die zur Erſtellung der Gebäude geſetzlich verpflichtet ſind.

**V. Aufhörng der Verſicherung.**

## §. 55.

Der Austritt aus der Anſtalt kann nur dann

erfolgen, wenn das Gebäude abgebrochen wurde, oder wenn ein abgebranntes oder anderwärts zerstörtes Gebäude nicht wieder aufgebaut wird, endlich auch, wenn der Werth eines Gebäudes unter 100 fl. herabgesunken sein sollte. (§. 14.)

Die Eigenthümer der Gebäude haften aber in diesem Falle für alle auf das ganze Austrittsjahr entfallenden Prämien und Gebühren.

#### §. 56.

Die Direktion der Anstalt kann die Ausschließung eines Gebäudes anordnen, wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten, mit der Wirkung, daß der Versicherte vom Zeitpunkte des Ausschlusses an alle Rechte verliert, jedoch verpflichtet bleibt, die für das laufende Jahr entfallenden Beiträge noch zu entrichten.

#### §. 57.

In gleicher Weise und mit der gleichen Wirkung können unter Beachtung der im §. 15 festgesetzten Einschränkungen versicherte Gebäude auch dann von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn der Besitzer derselben wegen vorsätzlicher Brandlegung gestraft worden ist.

#### §. 58.

Eine zeitweise und theilweise Unterbrechung der Rechte des Versicherten ohne Aenderung seiner Pflichten tritt ein:

- a. Mit Zerstörung des Gebäudes, wobei die Versicherung mit der fortschreitenden Wiederherstellung des Gebäudes in gleichem Verhältniß wieder auflebt;
- b. bei baufälligen Gebäuden vom Zeitpunkte der behördlichen Aufforderung zur Wiederherstellung bis zu deren Vollendung. Bei einem solchen Gebäude würde im Falle eines Brandes nur der wirkliche Bauwerth zur Zeit des Brandes bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet.

### VI. Reservefond und dessen Verwendung.

#### §. 59.

Zur Erhöhung der Sicherheit, zur Ermöglichung der coulanten Bezahlung der Brandschäden, zur theilweisen Deckung derselben, insbesondere

bei größeren Brandunfällen, endlich zur seinerzeitigen Herabminderung der Prämienbeträge wird ein Reservefond gegründet der  $\frac{1}{3}$  % der Versicherungssumme erreichen soll.

## §. 60.

Jeder neueintretende Teilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen erhöhen läßt, oder dem sie bei einer amtlichen Revision erhöht werden, hat als Beitrittsgebühr 10 kr. von je 100 fl. der Versicherungssumme, beziehungsweise der Erhöhung derselben an den Reservefond zu entrichten.

Dem Reservefonde werden ferner einverleibt:

1. Alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldstrafen. (§§. 102 bis 105.)
2. Die Beiträge der Hypothekargläubiger (§. 83).
3. Diejenigen Summen, welche nach §§. 65 und 66 der Anstalt anheimfallen, oder durch Rückvergütung oder Ersatz (§§. 70, 71, 72) wieder eingebracht werden.
4. Die aus den Ueberschüssen der eingehobenen Prämien nach §. 47 durch Beschlüsse des Landtages zugewendeten Beträge.

## §. 61.

Reichen in einem Jahre die Prämien-Einnahmen zur Deckung der Auslagen nicht aus, so darf der fehlende Betrag vorschußweise dem Reservefonde entnommen werden, wenn voraussichtlich durch die gewöhnlichen Einnahmen die Rückerstattung dieses Vorschusses in den nächsten fünf Jahren erfolgen kann.

Ist dieses nicht der Fall, so dürfen die mangelnden Beträge zwar dem Reservefonde entnommen werden, sind jedoch durch vom Landtage zu beschließende Erhöhung der Prämien (§. 46) demselben in den nächsten fünf Jahren zu ersetzen.

## §. 62.

Hat indessen der Reservefond die in §. 59 bestimmte Höhe erreicht, so haben solche nach §. 61 ihm entnommene Beträge nur in so weit zurückerstattet zu werden, daß damit die vorgeschriebene Höhe desselben intakt erhalten bleibt.

## VII. Rechte der Versicherten auf Entschädigung.

### §. 63.

Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch vorbehaltlich der in §. 58 gegebenen Beschränkung aus den Mitteln der Anstalt nach den im §. 75 festgestellten Grundsätzen die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche an seinen versicherten Gebäuden oder Zugehörungen durch Brand oder behufs Löschung eines Brandes entstehen. (§. 2.)

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber selbst oder an den versicherten Zugehörungen bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt oder zur Hemmung des Feuers ganz oder theilweise niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls den Entschädigungsanspruch.

Bei Beschädigungen, die durch Explosion entstehen, wird nur der damit etwa verbundene Feuerschaden vergütet.

### §. 64.

Feuerschäden, die durch Krieg, feindliche Einfälle, militärische Angriffs- oder Vertheidigungsbewegungen, dann durch Unruhen, Aufstände oder Plünderung herbeigeführt werden, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Feuersbrünste dagegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch einzelne Soldaten ohne Befehle der Commandirenden aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schließen die Schadenvergütung nicht aus.

Bezüglich der Entschädigung wie auch der Regreßnahme an den Schuldtragenden gelten die Bestimmungen des §. 72.

### §. 65.

Wer in Ansehung des erlittenen Brandschadens wegen Brandlegung oder Betrug an der Anstalt, sei es als Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer schuldig erkannt wird, verliert den ganzen Entschädigungsanspruch, ebenso derjenige, welcher ein Gebäude noch bei einer andern Feuerversicherung versichert hat. (§. 5.)

Indessen werden in diesen Fällen die auf dem Gebäude lastenden Hypothekenschulden bis zur Höhe der Entschädigungssumme, wenn die Gläubiger früher den ihnen in §. 83 vorgeschriebenen Verpflichtungen nachgekommen sind, gegen Cedirung ihrer Rechte an die Gesellschaft, Deckung und Zahlung finden.

## §. 66.

Einen Abzug an der Affekuranzvergütung erleiden je nach dem Grade der Verschulbung diejenigen Gebäude-Eigenthümer, durch deren auffallende Fahrlässigkeit ein Brand entstanden ist.

Dieser Abzug wird durch den Landesauschuß bestimmt.

Hinsichtlich der Pfandgläubiger gilt auch hier die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 65.

## §. 67.

Die Schadenbeträge werden binnen einem Monat nach erfolgter Liquidirung an die betreffenden Gemeindevorstellungen übersendet und durch diese an die Beschädigten ausbezahlt.

## §. 68.

Schadensummen für Gebäude, auf denen im Cataster der Versicherungs-Anstalt vorgemerkte Hypotheken haften, können nur mit Einwilligung der Gläubiger in der im §. 67 vorgesehenen Weise ausbezahlt werden.

Erfolgt die Einwilligung nicht, so ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- a. Bei partiellen Brandschäden hat der Beschädigte nach erfolgter Liquidirung sogleich an die Wiederherstellung des Gebäudes zu schreiten und zwar in einer Art und Weise, daß das Gebäude den Werth wie vor dem Brande erhält. Zur Sicherung dieser Wiederherstellung wird die Auszahlung der Entschädigungssumme oder eines entsprechenden Theiles derselben bis nach Vollendung der Erstellungs-Bauten verschoben.
- b. Will bei einem Totalschaden der Beschädigte auf der gleichen Bau- oder Grundparzelle ein dem frühern mindestens gleichwerthiges Gebäude aufführen, so wird ihm die Entschädigungssumme in Theilbeträgen nach Maßgabe des Fortschreitens des Neubaus ausbezahlt.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten

bleibt unter Berücksichtigung der Rechte der vorgemerkten Hypothekar-Gläubiger dem Landes-Ausschusse vorbehalten.

c. Wird aber kein Neubau aufgeführt, oder nicht auf der gleichen Bau- beziehungsweise Grundparzelle, so sind aus der liquidirten Entschädigungssumme die vorgemerkten Pfandschulden zu zahlen und der etwa verbleibende Rest an den Versicherten auszufolgen.

Ist die Entschädigungssumme geringer als die auf dem Gebäude haftenden angemeldeten Pfandschulden, so entscheidet die Priorität des Pfandrechtes derselben, welche zur Deckung gelangen.

#### §. 69.

Während des Strafverfahrens gegen den Versicherten wegen Brandlegung oder Betrug (§. 65) oder auffällender Fahrlässigkeit (§. 66) darf die Entschädigungssumme, wenn der Beschuldigte der allein Bezugsberechtigte ist, nicht ausbezahlt werden.

#### §. 70.

Würde es sich erst nach erfolgter Bezahlung des Schadenbetrages herausstellen, daß der Versicherte nach §. 65 keinen Anspruch auf Entschädigung gehabt hätte, oder daß nach §. 66 ein Abzug an der Entschädigungssumme hätte gemacht werden sollen, so steht der Anstalt das volle Schadloshaltungsrecht gegen denselben zu, und derselbe ist gehalten, entsprechenden Rückersatz sammt 5% Zinsen zu leisten.

#### §. 71.

Hat die Anstalt im Sinne der Schlußabsätze der §§. 65 und 66 Zahlungen für vorgemerkte Hypothekarschulden zu leisten, so ist der schuldtragende Versicherte ebenfalls zum Rückersatz verpflichtet.

#### §. 72.

Der Anstalt steht aber nicht nur gegenüber dem Versicherten, sondern gegen jeden civilrechtlich für den Brand Haftbaren der Regressanspruch für geleistete oder zur Leistung anerkannte Brandentschädigung zu.

Die Geltendmachung dieses Anspruches wird durch Einleitung eines Strafverfahrens wegen Brandlegung, Einstellung desselben oder Frei-



sprechung des Angeklagten nicht aufgeschoben oder ausgeschlossen.

### VIII. Schadenerhebung und Feststellung der Entschädigung.

#### §. 73.

Von jedem Brande ist seitens der Gemeindevorsteherung binnen 24 Stunden die Anzeige an die Direktion der Anstalt zu richten.

Diese bestimmt den Tag der Schadenerhebung und Schätzung und verständigt hievon die Gemeinde und diese den Beschädigten.

Der Schaden ist an Ort und Stelle zu beschreiben und mit dieser Beschreibung die Schätzung desselben zu verbinden.

#### §. 74.

Die Anstalt entsendet außer einem ihrer Beamten einen beeideten Sachverständigen zur Vornahme der Abschätzung.

Der Beschädigte kann ebenfalls auf seine Kosten sich eines solchen bedienen.

Der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Gemeinderathes ist mit beratender Stimme beizuziehen.

#### §. 75.

Die Schadenerhebung erfolgt mit Ausnahme der in §. 58 vorgesehenen Fälle auf Grundlage der Einschätzung.

Wenn ein Gebäude ganz abgebrannt ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen Versicherungssumme nach Abzug des Werthes der etwa noch übrig gebliebenen Baumaterialien.

Ist das Gebäude nicht völlig zerstört, sondern hat dasselbe nur eine theilweise Beschädigung erlitten, so soll der Schaden nach dem Verhältnisse des zerstörten oder beschädigten Gebäudetheiles zum Versicherungsbetrage ausgemittelt und festgesetzt werden.

#### §. 76.

Können sich die beiden Sachverständigen über die Höhe des Schadens nicht einigen, so haben sie einen dritten ebenfalls beeideten Sachverständigen beizuziehen.

Einigen sie sich nicht auf die Person desselben, so soll derselbe von der politischen Be-

zirksbehörde, in deren Rayon der Brandort liegt, ernannt werden.

Kommt auch beim Zusammentritt dieser 3 Sachverständigen eine Einigung nicht zu Stande, so gilt diejenige Entschädigungssumme, für welche Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Ergibt sich für eine und dieselbe Summe keine Mehrheit, so gilt derjenige Betrag als Entschädigungssumme, in welchem von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niederigere Summe zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

#### §. 77.

Erhebt der Versicherte gegen die Schadenerhebung und Bemessung keinen Einspruch, so sind die Akten der Direktion zur Prüfung zu übermitteln. Die endgiltige Liquidirung erfolgt durch den Landesauschuß.

Im Falle dieser Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung haben sollte, so ist er berechtigt, eine Revision derselben anzuordnen, bei der andere Sachverständige zu fungiren haben.

#### §. 78.

Ist der Versicherte aber mit der nach §§. 75 und 76 erfolgten Entschädigungsbemessung nicht einverstanden, so hat er binnen 14 Tagen die Anmeldung hievon an den Landesauschuß zu machen.

Zur endgiltigen Austragung der Angelegenheit ist in einem solchen Falle ein Schiedsgericht zu berufen, das aus Sachverständigen zu bestehen hat.

Bei Schadenbeträgen, die die Höhe von 50,000 fl. übersteigen sind fünf, in andern Fällen drei Schiedsrichter zu berufen.

Im erstern Falle ernennt der Landesauschuß und der Beschädigte je zwei, im letztern Falle je einen Schiedsrichter.

Ein Schiedsrichter, der zugleich als Obmann zu fungiren hat, wird von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz ernannt.

Die vom Landesauschusse und von der Partei zu wählenden Schiedsrichter dürfen bei der ersten Abschätzung nicht als Sachverständige fungiren haben.

#### §. 79.

Das Schiedsgericht entscheidet, wenn keine

Einigung in demselben erzielt wird, mit Majorität über die Höhe der Entschädigungssumme.

Bereinigt sich keine Majorität auf irgend eine Summe, so tritt die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 76 auch hier in Anwendung.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes ist kein Rekurs zulässig.

#### §. 80.

Das Rekursrecht des Beschädigten gegen das Ergebnis der Schadenabschätzung erlischt:

- a. Wenn derselbe zu dieser Abschätzung keinen Sachverständigen beigezogen hat;
- b. wenn er selbst oder ein dritter mit seiner Zustimmung vor endgiltiger Festsetzung der Entschädigungssumme ohne Erlaubnis der Anstalts-Direktion Aenderungen an den von dem Brande unzerstört gebliebenen Gebäudetheilen vorgenommen hat;
- c. wenn derselbe innerhalb 14 Tagen nach Anmeldung des Einspruchs (§. 77) versäumt, dem Landesaussschusse Mittheilung über die Namen des, eventuell der von ihm gewählten Schiedsrichter zu erstatten.

#### §. 81.

Die Schätzungskosten, soweit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen.

Die Kosten des Schiedsgerichtes treffen im Falle der Grundlosigkeit des Einspruchs den Antragsteller.

#### §. 82.

Die Grundlosigkeit des Einspruches ist analog den Bestimmungen des §. 34 zu beurtheilen.

### **IX. Rechte und Pflichten der Hypothekargläubiger.**

#### §. 83.

Bei Brandschäden von Gebäuden, welche mit Hypothekarschulden belastet sind, werden die Rechte der Gläubiger nach den Bestimmungen der §§. 65, 66 und 68 unter folgenden Bedingungen gewahrt:

1. Jeder Hypothekargläubiger hat unter Anführung der Pfanderwerbssurkunde und des

Verfach = Foliums sein Guthaben auf dem Gebäude schriftlich anzumelden und bei der Anmeldung von jedem Hundert Gulden versicherten Guthaben 10 fr. zu erlegen. Beträge unter 100 fl. werden als ganzes Hundert angesehen.

2. Bei jeder periodischen Revision der Einschätzung (§. 31) ist diese Anmeldung zu erneuern und die gleichen Gebühren neuerdings zu entrichten.

#### §. 84.

Nicht oder erst nach stattgefundenem Brande angemeldete Hypothekarschulden finden unter keinen Umständen Berücksichtigung.

#### §. 85.

Es ist den Hypothekargläubigern nicht gestattet, die von ihnen nach §. 83 zu entrichtenden Gebühren unter irgend welcher Form den Schuldnern aufzuladen und sind alle darauf hinielenden Abmachungen rechtsungiltig.

#### §. 86.

Sollte ein Hypothekargläubiger in Ansehung des erlittenen Brandschadens wegen Brandlegung sei es als Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer schuldig erkannt werden, so verliert er alle Rechte und Ansprüche auf die Entschädigungssumme.

### X. Verwaltung und Organisation der Anstalt.

#### §. 87.

Der Vorarlberger Landtag führt die Oberleitung und übt die Oberaufsicht über die Anstalt aus.

Abänderungen oder Ergänzungen der für dieselbe geltenden Normen, Erhöhung oder Herabminderung der Prämien (§§. 46, 47), Auflösung der Anstalt, Bestimmungen über andere wichtige, das Interesse der ganzen Anstalt betreffende Fragen, deren Lösung in den Statuten nicht gefunden werden kann, die Dotirung des Reservefondes aus den Rechnungs = Ueberschüssen (§. 47), die Bestimmung über die Höhe der fixen Gehalte der Angestellten sind der Beschlussfassung des Landtages vorbehalten.

Änderungen oder Ergänzungen der Statuten

oder Auflassung der Anstalt können nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

§. 88.

Der Landesauschuß überwacht die ganze Gebarung der Anstalt, ernennt den Direktor derselben und gibt ihm die nöthigen Hilfskräfte bei, wählt die Sachverständigen für die Einschätzung der Gebäude in allen Bezirken (§. 92), entscheidet über den Ausschluß besonders feuergefährlicher Gebäude (§. 13), bestimmt die Höhe der Zuschläge zu den Prämien bei größerer Feuergefährlichkeit der Gebäude (§. 39), nimmt Darlehen für die Anstalt auf (§. 46), prüft die erhobenen Schadenfälle und liquidirt sie (§. 77), bestimmt die Abzüge wegen Brandschäden, die aus auffallender Fahrlässigkeit des Versicherten veranlaßt wurden (§. 66) und ernennt die Schiedsrichter der Anstalt (§. 78).

§. 89.

Der Landesauschuß prüft die Rechnungen der Anstalt und legt dieselben jährlich dem Landtage zur endgiltigen Annahme vor.

§. 90.

Der Landesauschuß ist der Vertreter der Anstalt gegenüber den Behörden und Gerichten, er ist zur Führung von Processen, zur Annahme von Vergleichen, zur Aufhebung von Rechten für die Anstalt befugt.

§. 91.

Der Direktor der Anstalt ist dem Landesauschusse für seine und die Amtsführung der ihm beigegebenen Hilfskräfte verantwortlich. Er hat die vom Landesauschusse erlassenen Verfügungen und Instruktionen genau zu befolgen.

Der Landesauschuß ernennt, suspendirt und entläßt den Direktor sowie dessen Hilfsorgane.

Der Landesauschuß ist auch berechtigt, die Geschäfte des Direktors der Anstalt durch einen aus seiner Mitte zu entsendenden Commissär besorgen zu lassen.

§. 92.

Der Landesauschuß ernennt für jeden Bezirk des Landes die nöthige Anzahl Sachverständiger, die bei Einschätzungen und Schaden-

erhebungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wirken haben.

## §. 93.

Es steht indessen dem Landesauschusse das Recht zu, die Sachverständigen des einen Bezirkes beliebig auch in den andern Bezirken zu verwenden.

## §. 94.

Der Landesauschuß bestimmt die Tag- und Reisegeelder der Sachverständigen, sowie die der Angestellten der Anstalt.

## §. 95.

Die Gemeinden haben nach §. 16 die Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Gebäude anzulegen, die Neu- und Zubauten (§§. 27, 29) zur Kenntniss der Anstalt zu bringen, derselben Mittheilung zu machen über die Veränderungen, die durch Kauf, Tausch, Erbschaft u. s. w. entstehen, bei Einschätzungen sowohl als Schadenerhebungen durch einen Vertreter mit berathender Stimme zu interveniren, alle Anordnungen des Landesauschusses zu vollziehen und das Interesse der Anstalt nach jeder Richtung zu wahren, insbesondere ein Augenmerk darauf zu richten, bedeutende Werthverminderungen der Gebäude zu eruiren und der Direktion zur Kenntniss zu bringen.

## §. 96.

Die Entlohnung des bei Einschätzungen fungirenden Vorstehers oder Gemeinderathes bestimmt der Landesauschuß.

Für die anderweitige Mühewaltung beziehen die Gemeinden die in §. 48 vorgesehene Einzugsgelbühr.

Es bleibt aber dem Ermessen des Landtages vorbehalten, eine etwa nothwendig werdende Erhöhung dieses Betrages, oder eine angemessene anderweitige Entschädigung für die Mühewaltung der Gemeinden zu beschließen.

## §. 97.

Sollte eine Gemeinde die ihr auferlegte Pflicht nicht erfüllen, oder nicht zu erfüllen in der Lage sein, so kann der Landesauschuß Jemanden in oder außer der Gemeinde bestimmen, die nöthigen Arbeiten zu vollführen und hat dann diese Person auch an Stelle des in §. 95 be-

zeichneten Vertreters der Gemeinde bei den ein- und abschätzenden Commissionen zu funktionieren. Die dadurch erwachsenden Mehrkosten trägt die Gemeinde.

## **XI. Stempel- und Gebührenpflicht der Anstalt.**

### §. 98.

Die Anstalt genießt bezüglich der Einkünfte aus Prämien-, Beitritts- und Schätzgebühren volle Steuerfreiheit.

Die Zinserträgnisse des Reservefondes werden nicht besteuert.

Sollte derselbe aber die in §. 59 vorgesehene Höhe überschreiten, so sind die Erträgnisse aus dem Mehrbetrage der Besteuerung unterworfen.

### §. 99.

In gleicher Weise kann auch nur dieser Mehrbetrag des Reservefondes zum Gebühren-Äquivalent herangezogen werden.

### §. 100.

Die Stempelpflicht für die erhobenen Prämien und Gebühren wird nicht nach den Einzelbeträgen, sondern nach der Gesamtsumme des Jahreseinganges dieser Beträge gerechnet. Quittungen über Schadenersatzbeträge sind gebührenfrei.

### §. 101.

Die Anstalt genießt im Verkehre mit den Behörden und Gemeinden Porto- und Gebührenfreiheit.

## **XII. Strafbestimmungen.**

### §. 102.

Wer für ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Versicherung bei der Landesanstalt unterworfenen Gebäude noch von einer andern Anstalt oder Gesellschaft eine weitere Versicherung gegen Brandschäden erwirbt, wird unbeschadet der Bestimmung des §. 65 mit einer Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu 3 Monaten Arrestes bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Agenten der betreffenden Gesellschaft, durch welchen die unerlaubte Versicherung vermittelt wurde.

## §. 103.

Wenn ein Gebäude durch nachträglichen Umbau, oder durch Verlegung eines feuergefährlichen Gewerbes in dasselbe einer höhern Prämie unterworfen wurde, der Versicherte aber binnen 14 Tagen die Anzeige von dieser Abänderung an die Gemeindevorsteherung nicht erstattet (§. 41), so verfällt derselbe in eine Ordnungsbuße von 5 bis 100 fl.

## §. 104.

Hypothetargläubiger, welche in irgend welcher Form die ihnen nach §. 83 vorgeschriebenen Gebühren auf die Schuldner wälzen oder zu wälzen versuchen (§. 85) verfallen in eine Strafe von 50—200 fl.

## §. 105.

Wer in der Uebergangszeit (XIII. Abschn.) falsche Angaben bezüglich der Dauer etwaiger Versicherungen bei andern Gesellschaften macht, um dadurch die Aufnahme eines Gebäudes auf einen spätern Termin zu verschieben, wird mit einer Strafe von 5—50 fl. belegt.

## §. 106.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretung dieses Gesetzes steht jener politischen Behörde erster Instanz zu, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde.

Berufungen gegen Straferkenntnisse gehen an die Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge an das Ministerium des Innern.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist ein weiterer Refurs nicht zulässig.

**XIII. Uebergangsbestimmungen.**

## §. 107.

Die vom 1. Jänner 1887 an bei andern Feuerversicherungsgesellschaften zur Neuaufnahme oder Erneuerung gelangenden Gebäudeversicherungen haben nur mehr Kraft und Giltigkeit bis zum Inslebentreten der Landesanstalt.

Die vor diesem Zeitraume auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungen haben Giltigkeit bis zu deren Ablauf, jedoch darf dieser nicht später, als mit 1. Jänner 1895 eintreten.



## §. 108.

Den in Vorarlberg bestehenden, auf Wechselseitigkeit der Mitglieder beruhenden Feuerversicherungsanstalten ist eine angemessene Frist zur Auflassung ihrer Thätigkeit und successiven Uebertragung derselben an die Landesanstalt zu gewähren.

Diese Frist darf sich aber nicht über den 1. Jänner 1890 hinaus erstrecken.

## §. 109.

Bei nicht im Lande selbst etablirten wechselseitigen Feuerversicherungsanstalten hat durch den Versicherten sofort die Kündigung der Versicherung derart stattzufinden, daß mit dem letzten Dezember des ersten Jahres, in dem die Austrittsmeldung statutarisch noch rechtzeitig erfolgen kann, die Versicherung dortselbst erlischt.

## §. 110.

Das Vermögen der im Lande befindlichen wechselseitigen Feuerversicherungs-Anstalten wird nach den Bestimmungen der Statuten derselben gerade so verwendet, wie wenn in anderer Weise eine Auflösung der Anstalt erfolgt wäre.

Sollte in den Statuten der einen oder andern Anstalt diesbezüglich keine Vorsorge getroffen sein, und sollten die hiezu berufenen Faktoren sich hierüber nicht zu einigen vermögen, so hat die Landesgesetzgebung in dem Sinne darüber zu verfügen, daß besagtes Vermögen zu Gunsten jener Landes- theile, in welchem die betreffende Anstalt wirkte, Verwendung finde.

## §. 111.

Bezüglich der nach §. 106 bei andern Versicherungsanstalten während des Jahres ablaufenden Gebäudeversicherungen findet der Schlußsatz des §. 12 keine Anwendung, da solche Gebäude die Prämie nur für den noch restirenden Theil des Jahres verhältnismäßig zu entrichten haben.

## §. 112.

Die erste allgemeine Revision der Einschätzungen (§. 31) beginnt mit dem Jahre 1900 und hat mit Schluß des Jahres 1905 beendet zu sein.

## §. 113.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1888.

§. 114.

Die gemäß Statthaltereipräsidial-Eröffnung vom 14. April 1867, Zl. 1497 auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. Dezember 1866 mit dem h. Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1867, Zl. 1380 genehmigten Statuten der „Vorarlbergischen Brandversicherung“ treten hiemit außer Kraft.

§. 115.

Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.